

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HzE Bericht 2022

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2020

Agathe Tabel, Sandra Fendrich, Julia Erdmann und Thomas Mühlmann

Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Forschungsverbund

tu+DJJ

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

akjstat

LVR

Qualität für Menschen

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Jugendamt der Stadt Essen
Jugendamt der Stadt Kleve
Jugendamt der Stadt Voerde
Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Jugendamt der Stadt Marl
Jugendamt der Stadt Münster
Jugendamt Märkischer Kreis
Erziehungsberatungsstelle der Stadt Mönchengladbach

Impressum

Förderung durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJ^{Stat} –
Tel.: 0231/755-5557, -6583 oder -6582
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de

Agathe Tabel (agathe.tabel@tu-dortmund.de)
Sandra Fendrich (sandra.fendrich@tu-dortmund.de)
Dr. Julia Erdmann (julia.erdmann@tu-dortmund.de)
Dr. Thomas Mühlmann (thomas.muehlmann@tu-dortmund.de)

Münster, Köln, Dortmund im Juni 2022

Technische Universität
Fakultät 12
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut/Technische Universität
Dortmund
Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HZE Bericht 2022

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2020

Agathe Tabel, Sandra Fendrich, Julia Erdmann und Thomas Mühlmann

Inhalt

0. Vorbemerkungen.....	4
1. Hilfen zur Erziehung im Überblick.....	6
2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen	13
2.1 Leistungssegmente und Hilfearten	13
2.2 Alter der Adressat:innen	17
2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme.....	21
2.4 Migrationshintergrund.....	23
2.5 Erziehungsberatung	25
2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung	27
2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien.....	29
2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung	31
2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII	32
3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige.....	33

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)..</i>	13
<i>Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....</i>	18
<i>Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2020 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)</i>	20
<i>Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %).....</i>	21
<i>Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹</i>	23
<i>Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹</i>	24
<i>Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	25
<i>Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....</i>	26
<i>Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres</i>	

beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ¹	27
Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	28
Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	29
Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (beendete Hilfen; Angaben in %).....	31
Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Anteile in %)	32
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2020 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)	33
Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2020 (Index 2015 = 100)	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ¹	14
Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ^{1,2}	15
Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	16
Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	17
Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	19
Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)	21
Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	30
Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2019, 2020 (Angaben in 1.000 EUR und in %)	35
Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2020 (Angaben in 1.000 EUR)	35

0. Vorbemerkungen

Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2020 rund 3,2 Mrd. für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2020 für 240.454 Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige sowie für 30.285 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter von 6 bis unter 21 Jahren. Über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wurden – zumindest statistisch betrachtet – etwa 280.482 junge Menschen und ihre Familien erreicht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das einer Inanspruchnahmequote von 8%. Rechnet man Erziehungsberatungen heraus, sind es nicht ganz 5%.

Mit den neuen Daten spiegelt sich ein widersprüchliches Bild der Helfelandschaft wider. Während mit den finanziellen Aufwendungen ein weiterer Höchststand vermeldet wird, sind die Fallzahlen seit der Neuerfassung der erzieherischen Hilfen im Jahr 2007 erstmalig rückläufig. Diese Entwicklung geht vor allem auf den starken Rückgang bei der Erziehungsberatung zurück, die im Jahr 2020 einen Tiefstand erreicht hat. Im Vergleich zu 2019 werden auch weniger stationäre Hilfen ausgewiesen, während die ambulanten Hilfen konstant geblieben sind. Hier zeichnen sich eindeutige Spuren der Coronapandemie ab, die sich insbesondere bei der Erziehungsberatung bemerkbar machen. An dieser Stelle nahmen die Kontaktbeschränkungen infolge der Coronapandemie erheblichen Einfluss auf die Angebotsmöglichkeiten und Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vor Ort. Allerdings wurden in vielen Beratungsstellen auch verstärkt telefonische Beratungen angeboten,¹ die jedoch bislang nicht in die KJH-Statistik einfließen – erst ab der Erhebung 2022, sodass unklar ist, in welchem Umfang z.B. Beratungen in Schulen, nicht im erforderlichen Umfang weitergeführt werden konnten. Die „35a-Hilfen“ sind hingegen weiter angestiegen, wenn auch mit einer nachlassenden Wachstumsdynamik. Inwieweit sich die Spuren der Pandemie noch fortsetzen werden, darüber können die Daten 2021 womöglich besser Aufschluss geben. Zumindest deuten Studien darauf hin, dass die Kontaktbeschränkungen in vielen Familien zu zusätzlichen Belastungen und entsprechenden Hilfebedarfen geführt haben.²

Darüber hinaus gilt es auch zukünftig den Blick auf mögliche Veränderungen im Zuge der Neuerungen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu richten, deren Themen mitunter die Hilfen zur Erziehung betreffen, so z.B. bei den Hilfen für junge Volljährige oder der Unterbringung junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen sowie den Kinderschutz. Als größte längerfristige Herausforderung in dem Reformprozess wird jedoch die bis zum Jahr 2028 stufenweise Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe einzuschätzen sein.

Die aktuellen und bevorstehenden Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und in den angrenzenden Leistungsbereichen verweisen einmal mehr auf die Bedeutung empirischer Analysen des landesweiten Berichtswesens, welche mit belastbaren Zahlen mitunter einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten können.

Das Monitoring für Nordrhein-Westfalen beobachtet seit etwa zwei Jahrzehnten arbeitsfeldspezifische Entwicklungen im Bereich der Hilfen sowie der Fachkräfte und der Strukturen auf Basis der KJH-Statistik.

¹ Vgl. [BKE] Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2021): Zur SGB VIII-Reform. Die Weiterentwicklung der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfügbar über: <https://bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/2021/bke-stellungnahme-sgb-viii.pdf>; Zugriff: 01.04.2022.

² Vgl. Lemm, S. (2021): COPSy-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Coronapandemie. Ergebnisse aus zweiter Befragungsrunde. [Übersicht der Studienergebnisse als Pressemitteilung vom 10.02.2021]. Hamburg. Verfügbar über: https://www.uke.de/dateien/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschungssektion-child-public-health/dokumente/copsy/pm20210210_ergebnisse_2_befragung_copsy-studie.pdf; Zugriff: 01.04.2022.

Aktuell wird zum 17. Mal das so genannte „Vorinfo“ mit den „ersten Ergebnissen“ zur Inanspruchnahme und den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung vorgelegt. Hiermit werden im Anschluss an die Veröffentlichung der Standardtabellen zu den Fallzahlen und Ausgaben für das Erhebungsjahr 2020 durch IT.NRW erste fachliche Bewertungen und Einschätzungen zu den Entwicklungen und den Strukturen des Arbeitsfeldes vorgenommen. Eine wichtige Grundlage für diese erste Kommentierung der Ergebnisse ist eine gemeinsame Diskussion darüber in einer sich regelmäßig treffenden Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen der Fachpraxis aus Nordrhein-Westfalen.

Die hier vorgelegten Ergebnisse der KJH-Statistik zur aktuellen Situation im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Teil einer Transferstrategie des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung. Nachdem im letzten Jahr der ausführliche HzE-Bericht 2021 erschienen ist, findet in diesem Jahr turnusgemäß eine Fachtagung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ statt. Die vom MKFFI NRW geförderte sowie seitens der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund durchgeführte Veranstaltung trägt den Titel „Aufbruch im Umbruch – Hilfen zur Erziehung zwischen Krisenmanagement und Anforderungen des KJSG“ und findet am 28.09.2022 im digitalen Format statt. Damit setzen wir eine Form des Ergebnistransfers in Fachpraxis und -politik weiter fort.

Regional differenzierte Daten sind im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung über die Jugendamtstabellen verfügbar. Damit sollen auch für dieses Jahr Grundlagen für die kommunale Jugendhilfeplanung und lokale Kinder- und Jugendberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen darüber hinaus aber auch eine Rückmeldung an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen dar, die mit zum Teil hohem Aufwand die Ergebnisse zur KJH-Statistik melden. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 werden im Laufe des Jahres mit zentraler Unterstützung von IT.NRW aufbereitet und voraussichtlich im Spätsommer in Form einer Excel-Datei zum Download durch die Landesjugendämter und die AKJ^{Stat} veröffentlicht.³ Darüber hinaus ist es für Jugendämter im Rahmen einer kostenlosen Sonderauswertung möglich, Eckdaten für ihren Jugendamtsbezirk von IT.NRW zu erhalten.⁴

Das „Vorinfo“ des landesweiten Berichtswesens umfasst in einem ersten Teil eine Kommentierung zentraler Indikatoren zur Gewährung und Inanspruchnahme sowie zu den finanziellen Aufwendungen für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für die jungen Volljährigen sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Fokus des Abschnitts „Hilfen zur Erziehung im Überblick“ stehen kurze Kommentierungen zur Höhe des Fallzahlenvolumens genauso wie zum ausdifferenzierten Leistungsspektrum des Arbeitsfeldes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zu den Auswertungen der Lebenslagen sowie zu einzelnen hilfebezogenen Merkmalen (1). Der zweite Abschnitt beinhaltet ausführlicher ausgewählte Aspekte der alters- und geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme sowie Ergebnisse zu den Lebenslagen der Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus umfasst dieser Abschnitt Auswertungen zu der Erziehungsberatung sowie zu den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Abgeschlossen wird dieser Abschnitt durch eine Auswertung zu den Beendigungsgründen sowie zu den Hilfen zur Erziehung, für die im Vorfeld eine Gefährdungseinschätzung durch die Jugendämter durchgeführt worden ist (2). Der dritte Abschnitt fokussiert die öffentlichen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige im Kontext der finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (3).

³ Siehe beim LVR https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/jugendhilfeplanung/datenunddemografie_2/datenunddemografie_3.jsp#anker-0 sowie für Westfalen-Lippe <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte>; Zugriff: 01.04.2022.

⁴ Ansprechpartnerin für die Erhebung der amtlichen KJH-Statistik und deren Ergebnisse ist im Statistischen Landesamt – IT.NRW – zurzeit Frau Riemann (Tel.: 0211/9449 3853, E-Mail: anja.riemann@it.nrw.de). Wir danken an dieser Stelle dem Statistischen Landesamt ausdrücklich für die unverzichtbare Unterstützung des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung.

1. Hilfen zur Erziehung im Überblick

12% mehr Hilfen zur Erziehung zwischen 2010 und 2020 – erstmaliger Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden 240.454 Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) in Anspruch genommen. 2010 waren es noch 225.877. Damit sind die Fallzahlen in dem Zeitraum um 12% gestiegen. In 2020 ist eine Trendwende zu beobachten: Die Fallzahl ist erstmalig seit Beginn der Erfassung über die KJH-Statistik gesunken, und zwar um -5% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abbildung 1). Durch die Hilfen wurden 2020 280.482 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 785 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen (vgl. Tabelle 1). Im Vergleich zum Vorjahr 2019 ist der Wert der bevölkerungsbezogenen Inanspruchnahme gering um knapp 29 Inanspruchnahmepunkte gesunken.

Bei der Erziehungsberatung ist zwischen 2010 und 2020 insgesamt ein Rückgang der Fallzahlen um 15.129 Hilfen (-12%) festzustellen. Insbesondere ursächlich hierfür ist der deutliche Rückgang der in der amtlichen Statistik erfassten Erziehungsberatungen zwischen 2019 und 2020, die von 118.420 auf die besagten 107.867 um 9% sanken. Das hat Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2020 noch 45%. Lässt man die Erziehungsberatung außen vor, die fast die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, nahmen 2020 172.615 junge Menschen eine Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII in Anspruch (vgl. Tabelle 1).

Mit Blick auf einzelne Leistungssegmente werden mehr Hilfeempfänger:innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen sind es 111.962 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe (65%), bei den stationären Maßnahmen werden 60.653 junge Menschen gezählt (35%). Diese Verteilung resultiert wie in den vergangenen Jahren aus der hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) sowie den ambulanten „27,2er-Hilfen“ oder auch den Erziehungsbeistandschaften (vgl. Tabelle 2). Zählt man für die familienorientierten ambulanten Hilfen nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder, sondern die Leistungen, ist der Abstand zwischen ambulanten und stationären Leistung mit einer Gewichtung von 54% zu 46% nach Jahren der Annäherung wieder größer geworden. Das hängt mit der rückläufigen Entwicklung der stationären Hilfen seit 2017 zusammen, während die ambulanten Hilfen nach einer kurzen Konsolidierungsphase (2015/2016) seit 2016 zumindest bis 2019 kontinuierlich gestiegen sind. Im Jahr 2020 sind auch die ambulanten Hilfen das erste Mal nicht weiter angestiegen, sondern waren rückläufig.

Höchste Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei den 9- bis 14-Jährigen

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 waren mit Blick auf die Altersstruktur der Hilfen zur Erziehung vor allem die älteren Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stärker ins Blickfeld gerückt. In den Jahren 2016 und 2017 zeigten sich zudem starke Anstiege bei den jungen Volljährigen, bedingt durch den weiteren Verbleib ehemaliger unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die volljährig geworden sind. Seit 2017 deuten sich rückläufige Entwicklungen bei den älteren Adressat:innen der Hilfen zur Erziehung an. Dieser Trend setzt sich mit den Daten 2020 weiter fort und zeigt zudem eine Veränderung der Altersstruktur hin zu den jüngeren jugendlichen Adressat:innen und den Kindern im Grundschulalter. So wird 2020 mit 435 Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung die höchste Inanspruchnahmequote für 10-

Jährige ausgewiesen, gefolgt von den 9-Jährigen (426 Inanspruchnahmepunkte). Damit knüpft dieses Ergebnis an die Altersverteilung vor der Zeit des zunehmenden Unterstützungsbedarfs für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an. Bei den 9- und 10-Jährigen handelt es sich um Kinder, die sich in der Übergangsphase von der Grundschule auf die weiterführende Schule befinden. Jugendliche im Alter von 15 Jahren kommen auf einen ähnlich hohen Wert wie die 9-Jährigen (424 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abbildung 2). Die 10- bis unter 14-Jährigen sind inzwischen die Altersgruppe mit dem höchsten absoluten Fallzahlenvolumen (vgl. Tabelle 5), gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen.

Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Altersgruppe der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte auf. Bei den stationären Hilfen ist für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festzustellen, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme ansteigt (vgl. Tabelle 5). Während im ambulanten Bereich bei allen Altersgruppen ein Anstieg der Inanspruchnahme zu beobachten ist, zeichnet sich vor allem in der Heimerziehung eine rückläufige Entwicklung bei den jungen Volljährigen – ein Indiz für den weiteren rückläufigen Trend bei den Bedarfslagen der jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen – ab. Weitere Hinweise finden sich in anderen Auswertungen, wie z.B. denen zum Geschlecht (vgl. Kap. 2.3) und Migrationshintergrund (vgl. Kap. 2.4), wieder.

Mit Blick auf die neu gewährten Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) zeigen sich Veränderungen gegenüber 2019: Die Zahl ist um 6% gesunken. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, ist die Gewährungsquote seit 2010 bei allen Altersgruppen gestiegen (vgl. Abbildung 3). Der größte Zuwachs kann für die 18- bis unter 27-Jährigen ausgemacht werden, wobei diese Entwicklung insbesondere von dem starken Anstieg zwischen 2016 und 2017 bedingt ist und vor allem auf das Älterwerden der Minderjährigen, die in den letzten Jahren unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, zurückzuführen ist und auf weiteren Hilfebedarf für diese Gruppe junger Menschen auch nach Erreichen der Volljährigkeit hinweist. Seit 2017 zeichnet sich, wie oben beschrieben, hier ein rückläufiger Trend ab.

55% der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung sind männlich – geringste Quote in der Vollzeitpflege, höchste in der Tagesgruppe

Bei den knapp 173.000 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) ist die männliche Klientel im Jahr 2020 mit einem Anteil von 55% an allen Leistungen gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII überrepräsentiert (vgl. Abbildung 4). Seit Jahren hat sich an diesem Geschlechterverhältnis in den erzieherischen Hilfen kaum etwas verändert. Der Gesamtanteil der männlichen Klientel zeigt sich auch in beiden Leistungssegmenten.

Die höchsten Jungenanteile sind allerdings nach wie vor im ambulanten Leistungssegment zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (72%) und der Sozialen Gruppenarbeit (67%) (vgl. Abbildung 4). Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten. Hier beträgt der Anteil der männlichen Klientel knapp 52%, gefolgt von der SPFH und den ambulanten „27,2er-Hilfen“ mit jeweils 54%.

Die beschriebenen Differenzen in der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Klientel fallen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus. Im ambulanten Bereich sind die Inanspruchnahmen bei den Jungen in jüngeren Jahren höher als bei den Altersgenossinnen; in den älteren Altersgruppen sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer (vgl. Tabelle 6). Im stationären Bereich wiederum steigen die geschlechtsspezifischen Differenzen mit zunehmendem Alter. Für junge Männer wird immer noch eine deutlich höhere Inanspruchnahme ausgewiesen als für junge Frauen. Dieses

Muster ist allerdings noch geprägt durch den Bedeutungsgewinn der ehemaligen unbegleiteten ausländischen – vor allem männlichen – Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2016 und 2017, die volljährig geworden sind und weiterhin im Hilfesystem verbleiben. Hier zeichnet sich allerdings aktuell ein rückläufiger Trend ab; das gilt auch für die Gruppe der männlichen 14- bis unter 18-Jährigen. In früheren Jahren war die Geschlechterverteilung mit steigendem Alter in den stationären Hilfen noch ausgeglichen. Das galt insbesondere für die jungen Volljährigen.⁵

41% der Hilfeempfänger:innen haben Elternteile ausländischer Herkunft – jede:r Vierte spricht in der Herkunftsfamilie hauptsächlich kein Deutsch

Bei 41% der jungen Menschen, für die eine erzieherische Hilfe im Jahr 2020 gewährt wurde, ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren (vgl. Abbildung 5). Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Anteil nicht verändert. Damit liegt die Quote von Familien mit einem Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, unter dem Anteil in der Bevölkerung insgesamt. Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2020 bei 47%.⁶ Differenziert nach den beiden Leistungssegmenten wird eine Quote von 42% für die ambulanten Leistungen ausgewiesen. Für den stationären Bereich liegt die Quote bei 38%. Beide Werte haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Differenziert nach Hilfearten zeigt sich ein starker Rückgang von 6 Prozentpunkten bei den stationären „27,2er-Hilfen“. Bei der Heimerziehung ist der Anteil an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft hingegen gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben, während der Anteil in der Vollzeitpflege sogar um 2 Prozentpunkte angestiegen ist. Auch die ISE-Maßnahmen sowie die Erziehungsbeistandschaften sind mit 4 bzw. 2 Prozentpunkten vergleichsweise stark zurückgegangen. Die Entwicklungen bei den stationären „27,2er-Hilfen“, bei den ISE-Maßnahmen sowie bei den Erziehungsbeistandschaften sind vermutlich auf den weiteren Rückgang der Fälle für junge Menschen mit Fluchterfahrungen zurückzuführen. Der in diesem Zusammenhang in den Vorjahren beobachtete rückläufige Trend bei der Heimerziehung setzt sich hingegen nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß weiter fort, obwohl das Ausgangsniveau aus dem Jahr 2014 noch nicht wieder erreicht ist. Der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft variiert bei den im Jahre 2020 begonnenen Hilfen zwischen 33% bei der Vollzeitpflege und 48% bei den Betreuungshelfern, wobei die Spannweite gegenüber dem Vorjahr etwas kleiner geworden ist, da der Anteil bei der Vollzeitpflege um 2 Prozentpunkte angestiegen ist.

Jeder vierte junge Mensch mit einer neu begonnenen Hilfe im Jahr 2020 kommt aus einer Familie, in der hauptsächlich kein Deutsch gesprochen wird (vgl. Abbildung 6). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Quote, wie auch bei dem Merkmal der Herkunft, nicht verändert. Die Spannweite der Quoten zwischen den einzelnen Hilfen fällt bei dem Merkmal der nicht deutschen Familiensprache ähnlich hoch aus wie bei dem Merkmal der ausländischen Herkunft. Auf der einen Seite liegt der Anteil der jungen Menschen mit nicht deutscher Familiensprache in der Vollzeitpflege bei 18%. Auf der anderen Seite weisen die Betreuungshelfer eine Quote von 32% aus. Hilfeartenspezifisch zeigen sich hingegen – wie schon beim Merkmal der Herkunft – einige Veränderungen. Das betrifft besonders ambulante Hilfearten. So zeigen sich Rückgänge bei den Erziehungsbeistandschaften (-3 Prozentpunkte) und bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte). Bei der Sozialen Gruppenarbeit ist der Anteil hingegen um 4 Prozentpunkte gestiegen. Auch bei den stationären Hilfearten zeigen sich einige Veränderungen: Bei der Heimerziehung ist der Anteil der jungen Menschen mit nicht deutscher

⁵ Vgl. Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017 (Datenbasis 2015). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Münster/Köln/Dortmund.

⁶ Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund bei Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, während in der KJH-Statistik die Bezugsgröße die unter 21-jährigen jungen Menschen sind (vgl. Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2020 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern)).

Sprache in der Herkunftsfamilie um -2, bei den stationären „27,2er-Hilfen“ um -5 Prozentpunkte gesunken. Wie bereits bei dem Merkmal „Herkunft der Eltern“ geben diese Entwicklungen einen Hinweis auf den weiteren Rückgang junger Menschen mit Fluchterfahrungen zwischen 2018 und 2020 in den stationären „27,2er-Hilfen“, aber auch bei der Erziehungsbeistandschaft und insbesondere bei den ISE-Maßnahmen.

Leichter Fallzahlenanstieg bei der Erziehungsberatung

Nach einer rückläufigen Phase zwischen 2014 und 2016 und einer Phase der Konsolidierung zwischen 2017 und 2018 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung 2019 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen (+4 Inanspruchnahmepunkte bzw. +1%). Zwischen 2019 und 2020 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung hingegen besonders stark zurückgegangen (-29 Inanspruchnahmepunkte bzw. -9%), damit liegt die Inanspruchnahme aktuell bei 302 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Seit der modifizierten HzE-Statistik im Jahr 2007 ist das der höchste Fallzahlenrückgang sowie gleichzeitig die niedrigste Quote (vgl. Abbildung 7). Diese Entwicklung ist höchstwahrscheinlich auf Einflüsse durch die Coronapandemie zurückzuführen.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist die Zahl der Erziehungsberatungen seit 2010 insgesamt um 15.129 Hilfen (-12%) zurückgegangen (vgl. Abbildung 7). Diese Entwicklung geht einher mit einer leichten Verschiebung der Inanspruchnahme hin zu Mädchen und jungen Frauen. Diese zunehmende Annäherung ist bei der Entwicklung zwischen 2019 und 2020 auf einen stärkeren Rückgang der Anzahl der Hilfen bei den männlichen (11%) gegenüber den weiblichen Adressat:innen (-7%) zurückzuführen. Gleichwohl nehmen nach wie vor die männlichen Adressaten und ihre Familien etwas häufiger Hilfen im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch (53%).

Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2020 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert (vgl. Abbildung 8). Insgesamt zeigt sich somit für das Erhebungsjahr 2020, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter wieder zurückzugehen. Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2019 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2020 in fast allen Altersjahren zurückgegangen, nur bei den 0 bis unter 3-Jährigen sind leichte Zunahmen zu verzeichnen.

Fallzahlenanstieg der Eingliederungshilfen setzt sich fort – deutliche Zuwächse bei den 9- bis 14-Jährigen

Im Jahre 2020 wurden 30.285 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen und deren Familien in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 7% gestiegen. Damit hat der Anstieg – im Vergleich zu der Entwicklung zwischen 2018 und 2019 (+9%) – wieder etwas an Dynamik verloren. Seit 2010 hat sich die Zahl der Hilfen verdreifacht (vgl. Abbildung 9). Bevölkerungsrelativiert entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 120 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen, das sind 9 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr.

Ungeachtet dieser beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur bei der Inanspruchnahme nicht grundlegend verändert. Nach wie vor ist die Hauptklientel von Hilfen gem. § 35a SGB VIII die Gruppe der 9- bis unter 13-Jährigen mit ihren Familien. Dabei handelt es sich um Kinder, die sich im Übergang von der Grundschule zu der weiterführenden Schule bzw. zu Beginn der Sekundarstufe I befinden. Der höchste Inanspruchnahmewert wird für die 10-Jährigen mit etwa

173 Leistungen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung ausgewiesen, gefolgt von den 11-Jährigen (162 Inanspruchnahmepunkte) und den 9-Jährigen (160 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abbildung 10). Die Veränderungen zwischen 2019 und 2020 betrachtend, fällt besonders der vergleichsweise hohe Anstieg um 10 Inanspruchnahmepunkte bei den 18-Jährigen im Vergleich zur Inanspruchnahme bei den benachbarten Altersjahren ins Auge: bei den 17-Jährigen ist die Inanspruchnahme im Vergleich zu 2019 gleichgeblieben und bei den 19-Jährigen ist sie sogar um 2 Inanspruchnahmepunkte gesunken.

Das Bild bei der Geschlechterverteilung hat sich seit Jahren nicht verändert: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden mehrheitlich von Jungen in Anspruch genommen. Auch die Zunahme bezieht sich vor allem auf die männlichen Adressaten, die sich auch im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich bemerkbar macht. Zwischen 2019 und 2020 hat sich die Inanspruchnahmequote bei den Jungen von 160 auf 172 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhöht. Bei den Altersgenossinnen gab es einen leichten Anstieg von 59 auf 64 Leistungen pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung.

Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung leben meist in prekären Lebenslagen – Alleinerziehende besonders betroffen

Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt 2020 bei etwa 58%.⁷ Diese Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Hilfeartspezifisch betrachtet reicht der Anteil der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug von 49% bei der Einzelbetreuung bis hin zu 70% bei der Vollzeitpflege (vgl. Abbildung 11). Erwähnenswerte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Hier ist die Quote der Familien, die Transferleistungen in Anspruch nehmen um 2 Prozentpunkte zurückgegangen. Der steigende Trend der beiden Vorjahre bei der Heimerziehung setzt sich mit einem Plus von 1,5 Prozentpunkten in etwas geringerem Ausmaß gegenüber dem Vorjahr (+2 Prozentpunkte) fort. Letztere Entwicklung ist vermutlich weiterhin – nach dem besonderen Anstieg zwischen 2015 und 2016 – ein Effekt des Rückgangs der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Hilfen, insbesondere der Heimerziehung, zumal zu der Gruppe eine eindeutige Auskunft zu der sozioökonomischen Situation der Herkunftsfamilie in vielen Fällen nicht möglich ist.

Gegenüber den über den ASD organisierten Hilfen liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich 17%. In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 25% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Bei den Eingliederungshilfen fällt ein Rückgang des Anteils gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozentpunkte auf.

Bei der größten Hilfeempfängergruppe von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), den Alleinerziehenden (50%), zeigen sich hingegen mit Blick auf den Transferleistungsbezug gegenüber dem Vorjahr kaum Veränderungen (+ 1 Prozentpunkt). Gleichwohl ist diese Hilfeempfängergruppe nach wie vor stärker auf finanzielle Unterstützung in Form des Transferleistungsbezugs angewiesen

⁷

Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2020 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; Zugriff: 08.04.2022). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

als die gesamte Klientel von Hilfen zur Erziehung. So liegt die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, bei 66% und ist damit 8 Prozentpunkte höher als bei den Hilfeempfänger:innen (58%) insgesamt. Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit jeweils 69% bei der SPFH und der Tagesgruppenerziehung am höchsten. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit 74% den höchsten Anteil aus (vgl. Tabelle 7).

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Alleinerziehenden, wie auch bereits zwischen 2018 und 2019 nur leicht gestiegen (+1 Prozentpunkt). In den beiden Vorjahren hat sich der Anteil jedoch stark erhöht, nachdem die Quote zwischen 2015 und 2016 noch deutlich (-6 Prozentpunkte) auf 42% gesunken ist. Aktuell sind 50% der Empfänger:innen von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) alleinerziehend. Hilfeartspezifisch sticht einzig bei der Tagesgruppe eine nennenswerte Entwicklung hervor. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Alleinerziehenden hier um 3 Prozentpunkte gestiegen.

Quote der unplanmäßig beendeten Hilfen unverändert – 55% der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet

Laut der amtlichen Statistik wurden im Jahr 2020 knapp 43% der erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) unplanmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Diese Quote ist seit Jahren konstant. Dabei handelt es sich um Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan (24%) und wegen sonstiger Gründe (19%) beendet wurden. Im Vergleich dazu wird für die Erziehungsberatung ein Anteil von 19% ausgewiesen. Dieses Ergebnis verweist vor allem auch auf einen unterschiedlichen „Schweregrad“ der Problemlagen der in den verschiedenen Leistungsbereichen bearbeiteten Fälle.

Für die stationären Hilfen (52%) ist nach wie vor eine deutlich höhere Quote der unplanmäßig beendeten Leistungen festzustellen als für die ambulanten Hilfen (37%). Nennenswerte Anstiege zeigen sich im ambulanten Bereich bei den ISE-Maßnahmen (+3 Prozentpunkte) und der Sozialen Gruppenarbeit (+3 Prozentpunkte). Eine leicht sinkende Quote ist bei allen anderen ambulanten Leistungen außer der Tagesgruppe auszumachen. Besonders auffällig ist der Rückgang bei den Betreuungshilfen (-7 Prozentpunkte). Bei den stationären Hilfen hat sich lediglich der Anteil bei den „27,2er-Hilfen“ merklich verändert (-2 Prozentpunkte).

14% der Hilfen zur Erziehung geht eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus – Fälle mit einem „8a-Verfahren“ nehmen zu

Laut der amtlichen Statistik gehen im Jahr 2020 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielen „8a-Verfahren“ mit jeweils knapp unter 1% so gut wie keine Rolle.

Der Anteil der Fälle mit einem vorangegangenen „8a-Verfahren“ hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Es zeigt sich jedoch ein Rückgang von 214 Hilfen bzw. 3%, während dieser Wert zwischen 2018 und 2019 um 9% angestiegen ist. Ein Blick auf die Vorjahre offenbart, dass die Entwicklung dieser Fallzahl keinesfalls einem Trend folgt: während die Zahl zwischen 2017 und 2018 stagnierte, war zwischen den Jahren 2016 und 2017 auch bereits ein Rückgang des Anteils der Fälle mit vorangegangener Gefährdungseinschätzung von 4% zu verzeichnen.

Bei den einzelnen vom ASD organisierten Hilfearten zeigt sich eine deutliche Spannweite, welche von 5% bei den Betreuungshilfen und ISE-Maßnahmen bis hin zu knapp 21% bei der Vollzeitpflege reicht. Insgesamt fällt die Quote der Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen bei den stationären Hilfen etwas höher aus als im ambulanten Bereich (vgl. Abbildung 13). Überproportional sind die Quoten für Hilfen als Resultat einer Gefährdungseinschätzung im stationären Leistungsbereich mit 21%

bei der Vollzeitpflege. Im ambulanten Bereich werden vergleichsweise hohe Quoten für die SPFH (18%) und die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (16%) ausgewiesen.

Über 3 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – jährliche Zunahme liegt unter der des Vorjahres

Für das Jahr 2020 weist die KJH-Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabenvolumen von rund 3,21 Mrd. EUR für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aus (vgl. Abbildung 14). Damit steigen die finanziellen Aufwendungen auch im Laufe der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts weiterhin an. Gegenüber 2019 wurden 4% mehr für die „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet. Damit ist die Wachstumsdynamik im Vergleich zu der Vorjahresentwicklung 2018/2019 (+5%) etwas zurückgegangen. Die aktuelle Entwicklung ist mit der von 2013/2014 (+4%) zu vergleichen. Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen zwischen 2019 und 2020 korrespondiert im Wesentlichen mit der allgemeinen Preissteigerung (vgl. Abbildung 15). Ein Ausgabenanstieg ist – bis auf die ISE-Maßnahmen – bei allen Leistungen zu beobachten. Knapp zwei Drittel der gesamten Mehrausgaben machen jedoch die zusätzlichen fiskalischen Bedarfe bei der Heimerziehung (+62 Mio. EUR) und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (+13 Mio. EUR) aus. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe korrespondiert diese Entwicklung mit dem Fallzahlenanstieg, während bei der Heimerziehung die Fälle weiterhin zurückgegangen sind. Auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie der Vollzeitpflege zeigt sich ein stärkerer Anstieg der Ausgaben mit einem Plus von 11 Mio. EUR, der aber unter dem des Vorjahres liegt.

Prozentual gesehen ist mit 9% (1,7 Mio. EUR) für die Soziale Gruppenarbeit der höchste Zuwachs zu verbuchen, trotz gesunkener Fallzahlen. Hinzuweisen ist zudem auf die Ausgabensteigerung für die Einzelbetreuungen um 5% (2,6 Mio. EUR), für Sozialpädagogische Familienhilfen um 7%, knapp 13 Mio. EUR, und für die Heimerziehung um 5% (62 Mio. EUR). Außer bei der SPFH, gehen die genannten Mehraufwendungen mit einem Fallzahlenrückgang einher. Für die Soziale Gruppenarbeit war eine Ausgabensteigerung bei gleichzeitig rückläufigen Fallzahlen bereits im Vorjahr zu beobachten. Die in den Vorjahren zu beobachtende starke Expansion des Handlungsfeldes der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII scheint sich in 2020 nicht weiter fortzusetzen.

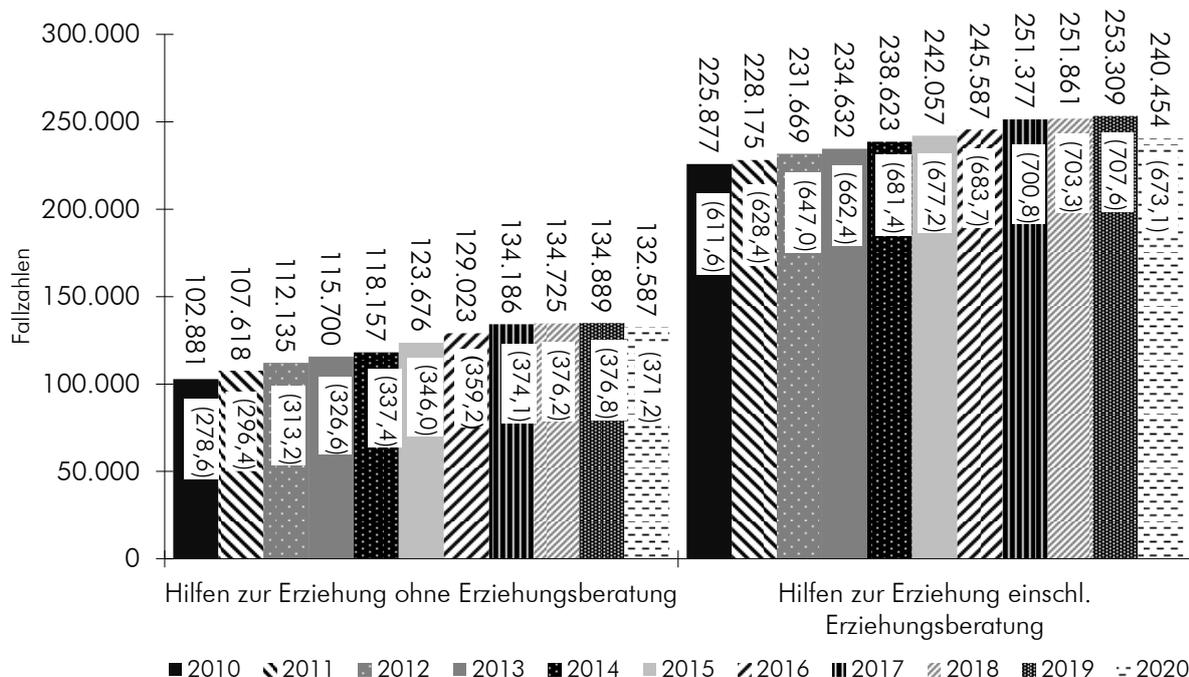
Ferner zeigt sich weiterhin eine nachlassende Dynamik bei den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen gem. § 41 SGB VIII. Hier war zwischen 2016 und 2018 noch der höchste Anstieg (+113 Mio. EUR; +58%) zu beobachten. Bereits zwischen 2018 und 2019 haben die Ausgaben nur geringfügig zugenommen (+4 Mio. EUR bzw. +1%). Auch zwischen 2019 und 2020 zeigt sich eine ähnliche Entwicklung (vgl. Tabelle 9).

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und die angrenzenden Leistungsbereiche in Höhe von rund 118 Mio. EUR (+4%) liegen im Jahr 2020 deutlich unter der Zunahme der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (+7,5%) (vgl. Tabelle 8). Der Anstieg der Kinder- und Jugendhilfeausgaben zwischen 2019 und 2020 wird – wie schon in den Vorjahren – vorrangig durch die Ausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung bestimmt (+696 Mio. EUR; +10%). Aber auch die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Jugendsozialarbeit (+5 Mio. EUR; +7%) und für Mutter-Kind-Einrichtungen (+13 Mio. EUR; +10%) spielt für den Anstieg eine Rolle. Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit haben sich mit einem Minus von 7 Mio. EUR bzw. -2% zwischen 2019 und 2020 hingegen seit 2011 erstmalig verringert.

2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen

2.1 Leistungssegmente und Hilfearten

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Anmerkungen:

- 1) Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.
- 2) Ausgewiesen wird hier insgesamt die Anzahl der Hilfen und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Diese liegt für das Jahr 2020 bei 280.482 mit sowie bei 172.615 ohne die Erziehungsberatung.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹

	Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der Hilfen)		Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der jungen Menschen)		Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (Anzahl der jungen Menschen)	
	2010	2020	2010	2020	2010	2020
<i>Leistungssegmente absolut</i>						
Insgesamt	225.877	240.454	258.720	280.482	135.724	172.615
dv. Erziehungsberat.	122.996	107.867	122.996	107.867	/	/
dv. amb. Hilfen	55.861	71.934	88.704	111.962	88.704	111.962
dv. stationäre Hilfen	47.020	60.653	47.020	60.653	47.020	60.653
<i>Leistungssegmente (in %)</i>						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dv. Erziehungsberat.	54,5	44,9	47,5	38,5	/	/
dv. amb. Hilfen	24,7	29,9	34,3	39,9	65,4	64,9
dv. stationäre Hilfen	20,8	25,2	18,2	21,6	34,6	35,1
<i>Anzahl der Hilfen/Zahl der erreichten jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen</i>						
Insgesamt	611,6	673,1	700,6	785,2	367,5	483,2
dv. Erziehungsberat.	333,1	302,0	333,1	302,0	/	/
dv. amb. Hilfen	151,3	201,4	240,2	313,4	240,2	313,4
dv. stationäre Hilfen	127,3	169,8	127,3	169,8	127,3	169,8

¹ Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) – „Anzahl der Hilfen“ – und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden – „Anzahl der jungen Menschen“. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Die Zahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt (einschl. der Erziehungsberatung) ist zwischen 2010 und 2019 stetig angestiegen, von 225.877 auf 253.309 Leistungen (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1). Dies entspricht einem Plus von rund 12%. In 2020 ist eine Trendwende zu beobachten: Die Fallzahl ist erstmalig seit Beginn der Erfassung über die KJH-Statistik gesunken, und zwar um -5% gegenüber dem Vorjahr auf 240.454 Hilfen.
- Mit den Hilfen zur Erziehung wurden 2020 280.482 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 785,2 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 700,6 jungen Menschen. Damit ist dieser Wert zwar insgesamt seit 2010 um 85 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2019 allerdings um knapp 29
- Sowohl im ambulanten als auch im stationären Hilfesegment ist zwischen 2010 und 2020 insgesamt ein Zuwachs festzustellen. Mit einem Plus von 16.073 Hilfen (+29%) fällt dieser im ambulanten Bereich genauso hoch aus wie bei den stationären Hilfen mit 13.633 Hilfen (+29%). Der Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt hat sich zwischen 2010 und 2020 von 25% auf 30% erhöht (vgl. Tabelle 2). In beiden Leistungssegmenten war zuletzt eine Trendwende zu beobachten: Während die stationären Hilfen bereits seit 2017 rückläufig sind, sinken die Zahlen der seit 2016 kontinuierlich angestiegenen ambulanten Hilfen 2020 das erste Mal.
- Bei der Erziehungsberatung ist im Jahr 2020 mit 107.867 eine geringere Fallzahl gegenüber 2010 (122.996) festzustellen (-15.129 Hilfen bzw. -12%). Insbesondere ursächlich hierfür ist der deutliche Rückgang der in der amtlichen Statistik erfassten Erziehungsberatungen zwischen 2019 und 2020, die von 118.420 auf die besagten 107.867 um 9% sanken. Das hat Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2020 noch 45%.

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}

Leistungen	Anzahl				Inanspruchnahme ⁵		
	Absolut 2010	Anteil in % ⁴	Absolut 2020	Anteil in % ⁴	2010	2020	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	71.934	/	151,3	201,4	50,1
Ambulante Hilfen Anzahl jg. Menschen	88.704	100,0	111.962	100,0	240,2	313,4	73,2
dv. SPFH (§ 31) Anzahl Hilfen	21.083	/	29.672	/	57,1	83,1	26,0
dv. SPFH (§ 31) Anzahl jg. Menschen	44.294	49,9	57.068	51,0	119,9	159,8	39,8
dv. § 27,2 ³ Anzahl Hilfen	17.233	19,4	20.678	18,5	46,7	57,9	11,2
dv. § 27,2 ³ Anzahl jg. Menschen	26.865	30,3	33.310	29,8	72,7	93,2	20,5
dv. Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	2.221	2,5	2.671	2,4	6,0	7,5	1,5
dv. Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	6.788	7,7	11.448	10,2	18,4	32,0	13,7
dv. Betreuungshelfer (§ 30)	1.052	1,2	843	0,8	2,8	2,4	-0,5
dv. Tagesgruppe (§ 32)	5.403	6,1	4.472	4,0	14,6	12,5	-2,1
dv. Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2.081	2,3	2.150	1,9	5,6	6,0	0,4

1 Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 1

2 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitberücksichtigt.

3 Das Leistungsspektrum der Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII) – wie sie laut der amtlichen Statistik bezeichnet werden – ist differenziert nach ambulant/teilstationär, stationär und ergänzend. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Leistungsarten werden dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, die stationären „27,2er-Hilfen“ entsprechend dem Leistungsspektrum der familienersetzenden Maßnahmen. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Hilfen werden noch einmal nach einem familienorientierten sowie einem am jungen Menschen orientierten Hilfeansatz unterschieden. Im Jahr 2020 erhielten demnach 27.545 junge Menschen eine familienorientierte ambulante „27,2er-Hilfe“. Dies macht einen Anteil von 83% an allen ambulanten „27,2er-Hilfen“ aus. Dagegen sind 5.765 am jungen Menschen orientierte Hilfen für 2020 zu verbuchen (17%).

4 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

5 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Der zwischen 2010 und 2020 insgesamt zu beobachtbare Fallzahlenanstieg im ambulanten Leistungsbereich geht vor allem auf die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+3.445 Hilfen bzw. +20%), die Sozialpädagogischen Familienhilfen (+8.589 Hilfen bzw. +41%) sowie die Erziehungsbeistandschaften zurück. Letztere haben einen deutlichen Anstieg um 69% bzw. 4.660 Hilfen in dem betrachteten Zeitraum zu verbuchen.

- Die aktuelle Abnahme von 72.204 (2019) auf 71.934 (2020) mit einem Minus von 0,4% ist im Wesentlichen auf die sinkenden Fallzahlen bei der Sozialen Gruppenarbeit (-453 bzw. -15%), den Betreuungshelfern (-124 bzw. -13%) und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (-266 bzw. -11%) zurückzuführen.

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Anzahl				Inanspruchnahme ³		
	2010	In %	2020	In %	2010	2020	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Stationäre Hilfen ¹	47.020	100,0	60.653	100,0	127,3	169,8	42,5
dv. Vollzeitpflege (§ 33)	20.960	44,6	27.224	44,9	56,8	76,2	19,5
dv. Heimerziehung (§ 34)	24.733	52,6	31.984	52,7	67,0	89,5	22,6
dv. § 27,2 (s) ²	1.327	2,8	1.445	2,4	3,6	4,0	0,5

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht bei den stationären Hilfen der Anzahl der jungen Menschen.

2 s = stationär; stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

3 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Der für den Zeitraum von 2010 bis 2020 festzustellende Zuwachs bei den stationären Hilfen von 13.633 Hilfen (+29%) geht sowohl auf die Entwicklungen bei der Vollzeitpflege als auch der Heimerziehung zurück. Absolut sind die Leistungen der Heimerziehung mit einem Plus von 7.251 im betrachteten Zeitraum etwas stärker als die der Vollzeitpflege mit einem Plus von 6.264 Hilfen gestiegen (vgl. Tabelle 3). Beide Leistungen haben mit 29% (Heimerziehung) bzw. 30% (Vollzeitpflege) ähnlich stark zugenommen.
- Zwischen 2019 und 2020 ist die Zahl der stationären Hilfen wie schon in den Vorjahren zurückgegangen, und zwar um etwa 3%. Damit zeigt sich eine andere Entwicklung als in früheren Jahren, in denen mitunter deutliche Zuwächse im stationären Leistungssegment zu verbuchen waren (z.B. zwischen 2015 und 2016, +9%).
- Bei einer hilfeartspezifischen Betrachtung der Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ist zwischen 2019 und 2020 ein Rückgang bei den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII um 4% zu verbuchen. Bereits in der Vorjahresentwicklung (2018/2019) sind die Fallzahlen um 5% gesunken. Die Hilfen gem. § 33 SGB VIII sind ebenfalls, wie bereits im Vorjahr, leicht zurückgegangen (-1,5 Prozentpunkte).

2.2 Alter der Adressat:innen

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

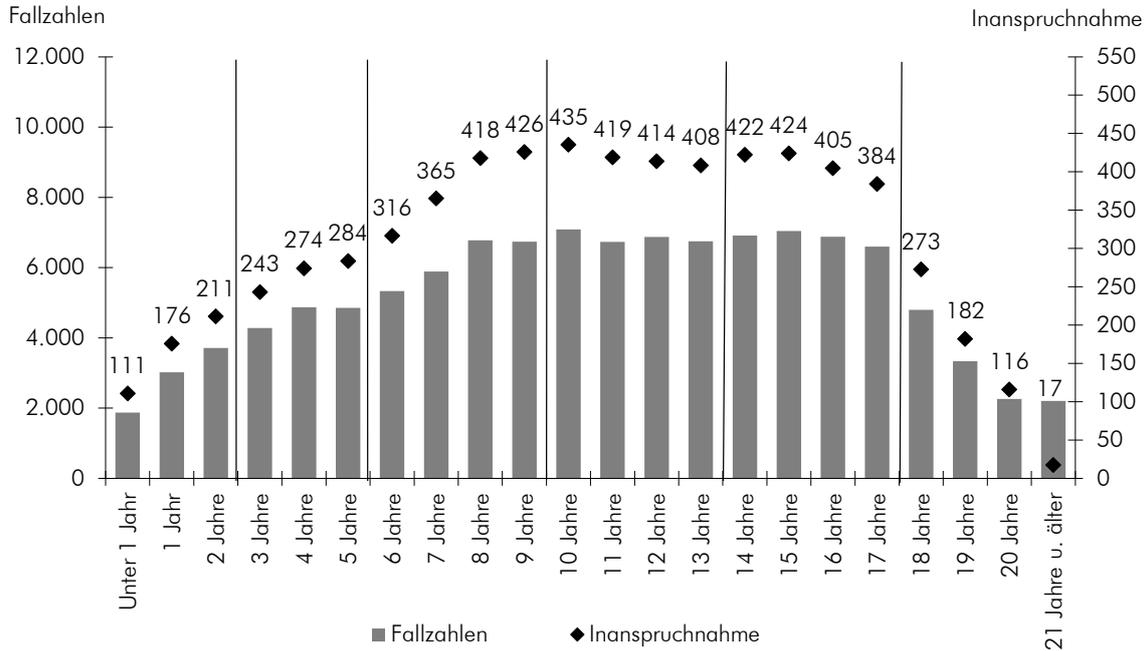
Alter von ... bis unter ... Jahr(en)	Absolut	In %	Inanspruchnahme ^{1,2}
0 – 1	1.872	1,6	110,8
1 – 2	3.016	2,6	175,8
2 – 3	3.708	3,2	211,3
3 – 4	4.279	3,7	242,9
4 – 5	4.870	4,2	274,1
5 – 6	4.853	4,2	283,5
6 – 7	5.332	4,6	316,5
7 – 8	5.890	5,1	365,1
8 – 9	6.776	5,9	417,8
9 – 10	6.736	5,9	425,8
10 – 11	7.088	6,2	435,3
11 – 12	6.732	5,9	418,9
12 – 13	6.875	6,0	413,6
13 – 14	6.751	5,9	408,3
14 – 15	6.912	6,0	422,3
15 – 16	7.042	6,1	424,0
16 – 17	6.877	6,0	404,6
17 – 18	6.597	5,7	384,1
Unter 18	102.206	89,0	338,7
18 – 19	4.795	4,2	272,5
19 – 20	3.335	2,9	181,9
20 – 21	2.258	2,0	115,8
21 – 27	2.202	1,9	17,3
18 u. älter ¹	12.590	11,0	227,1
Insgesamt ²	114.796	100,0	321,4

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Mit Blick auf die einzelnen Altersjahre zeigen sich überwiegend steigende Inanspruchnahmewerte zwischen 2019 und 2020, wenn auch auf einem unterschiedlichen quantitativen Niveau. Rückgänge sind lediglich bei den 13-Jährigen (-1 Inanspruchnahmepunkt), 17-Jährigen (-12 Inanspruchnahmepunkte) sowie den 19-Jährigen (-4 Inanspruchnahmepunkte) erkennbar. Konstante Inanspruchnahmekquoten sind bei den unter 1-Jährigen sowie den 20-Jährigen zu beobachten. Besondere Erhöhungen der Inanspruchnahme werden für die 8-Jährigen (+31 Punkte), 10-Jährigen (+25 Punkte), bei den 11-Jährigen (+14 Punkte) sowie den 12-Jährigen (+18 Punkte) und den 15-Jährigen (+27 Punkte) deutlich. Bei den über 18-Jährigen ist die Inanspruchnahme nur leicht angestiegen (+4 Punkte).
- Die 14- bis unter 18-Jährigen liegen inzwischen leicht hinter den absoluten Fallzahlen der 10- bis unter 14-Jährigen (vgl. Tabelle 5). Der Inanspruchnahmewert der 14- bis 18-Jährigen liegt sogar deutlich unter dem der 10- bis unter 14-Jährigen. Innerhalb der Gruppe sind die 15-Jährigen diejenigen mit der größten Inanspruchnahmekquote (424; vgl. Abbildung 2), 2019 oblag ihnen noch die geringste. Darüber hinaus werden für die 14-Jährigen eine ähnlich hohe Inanspruchnahmekquote (422) und für die 10-Jährigen der höchste Inanspruchnahmewert (435) ausgewiesen. Damit zeigt sich 2020 eine Fortführung der 2019 aufgetretenen deutlichen Veränderung hin zu den jüngeren jugendlichen Adressat:innen und den Kindern im Grundschulalter. 2016 und 2017 hatte es eine Verschiebung der Altersgruppen mit den höchsten Inanspruchnahmewerten hin zu den Jugendlichen kurz vor der Volljährigkeit gegeben. Diese Entwicklung ging hauptsächlich auf den Fallzahlenanstieg bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) zwischen 2015 und 2016 zurück (vgl. auch Kap. 2.3; 2.4).
- Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Altersgruppe der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor den höchsten Inanspruchnahmewert mit 259 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (200 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt (vgl. Tabelle 5).

- Gegenüber 2019 ist die Inanspruchnahme in der Heimerziehung im Jahr 2020 in allen Altersgruppen leicht rückläufig, am stärksten jedoch bei den 14- bis unter 18-Jährigen (-6 Punkte). Letzteres ist unter Umständen ein Indiz für den weiteren rückläufigen Trend der Jugendlichen mit Fluchterfahrungen bzw. der ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Im ambulanten Bereich sind in allen Altersgruppen steigende Inanspruchnahmekquoten zu beobachten. Besonders stark hat sich der Wert bei den 10- bis unter 14-Jährigen (+17 Punkte) erhöht, so dass für diese Altersgruppe 2020 die höchste Quote über alle Altersgruppen hinweg ausgewiesen wird. 2019 waren es noch die 6- bis unter 10-Jährigen mit dem höchsten Wert.

Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

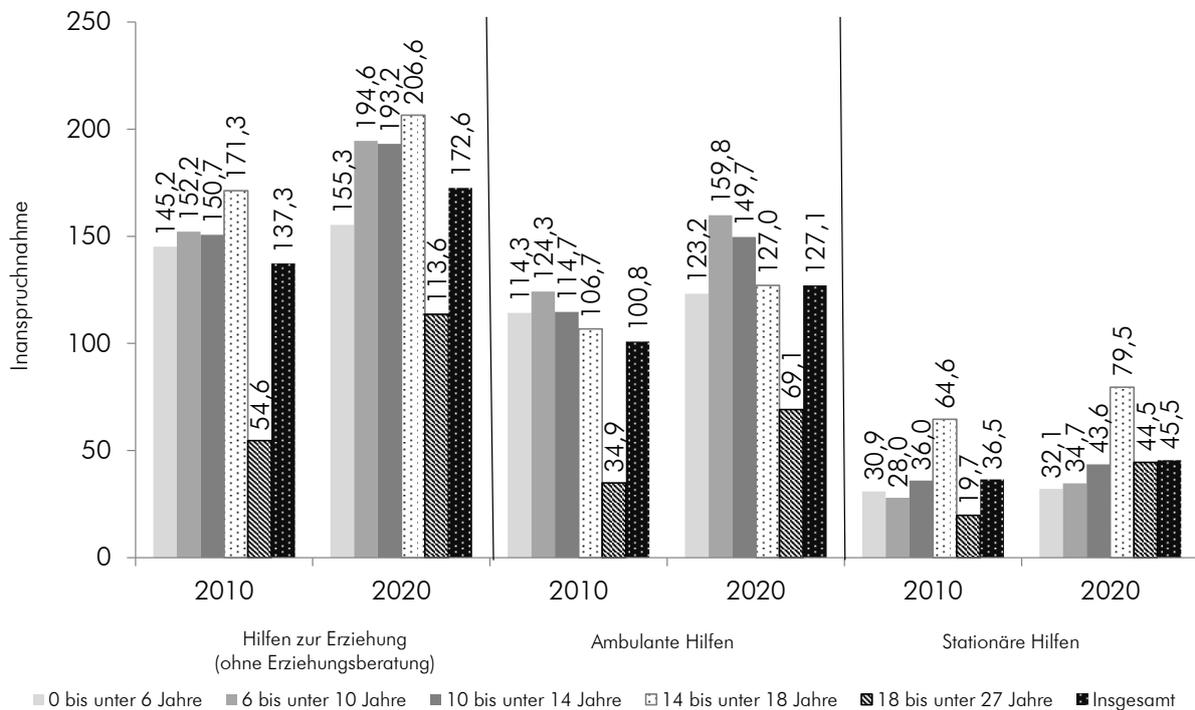
Maßnahmenbündel	Gesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter ¹
<i>Angaben absolut</i>							
Insgesamt	114.796	8.596	14.002	24.734	27.446	27.428	12.590
Amb. Hilfen	70.837	6.489	9.995	16.823	16.988	14.021	6.521
Stat. Hilfen	43.959	2.107	4.007	7.911	10.458	13.407	6.069
Vollzeitpflege	22.483	1.932	3336	4.962	5.449	5.028	1.776
Heimerziehung	20.612	135	631	2.687	4.829	8.228	4.102
Stat. „27,2er-H.“	864	40	40	262	180	151	191
<i>Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)²</i>							
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Amb. Hilfen	61,7	75,5	71,4	68,0	61,9	51,1	51,8
Stat. Hilfen	38,3	24,5	28,6	32,0	38,1	48,9	48,2
Vollzeitpflege	51,1	91,7	83,3	62,7	52,1	37,5	29,3
Heimerziehung	46,9	6,4	15,7	34,0	46,2	61,4	67,6
Stat. „27,2er-H.“	2,0	1,9	1,0	3,3	1,7	1,1	3,1
<i>Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)</i>							
Insgesamt	100,0	7,5	12,2	21,5	23,9	23,9	11,0
Amb. Hilfen	100,0	9,2	14,1	23,7	24,0	19,8	9,2
Stat. Hilfen	100,0	4,8	9,1	18,0	23,8	30,5	13,8
Vollzeitpflege	100,0	8,6	14,8	22,1	24,2	22,4	7,9
Heimerziehung	100,0	0,7	3,1	13,0	23,4	39,9	19,9
Stat. „27,2er-H.“	100,0	4,6	4,6	30,3	20,8	17,5	22,1
<i>Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersgleichen Bevölkerung</i>							
Insgesamt	321,4	166,6	266,7	380,4	419,0	408,4	227,1
Amb. Hilfen	198,3	125,7	190,4	258,8	259,3	208,8	117,6
Stat. Hilfen	123,1	40,8	76,3	121,7	159,6	199,7	109,5
Vollzeitpflege	62,9	37,4	63,5	76,3	83,2	74,9	32,0
Heimerziehung	57,7	2,6	12,0	41,3	73,7	122,5	74,0
Stat. „27,2er-H.“	2,4	0,8	0,8	4,0	2,7	2,2	3,4

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen stationären Hilfen insgesamt.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2020 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



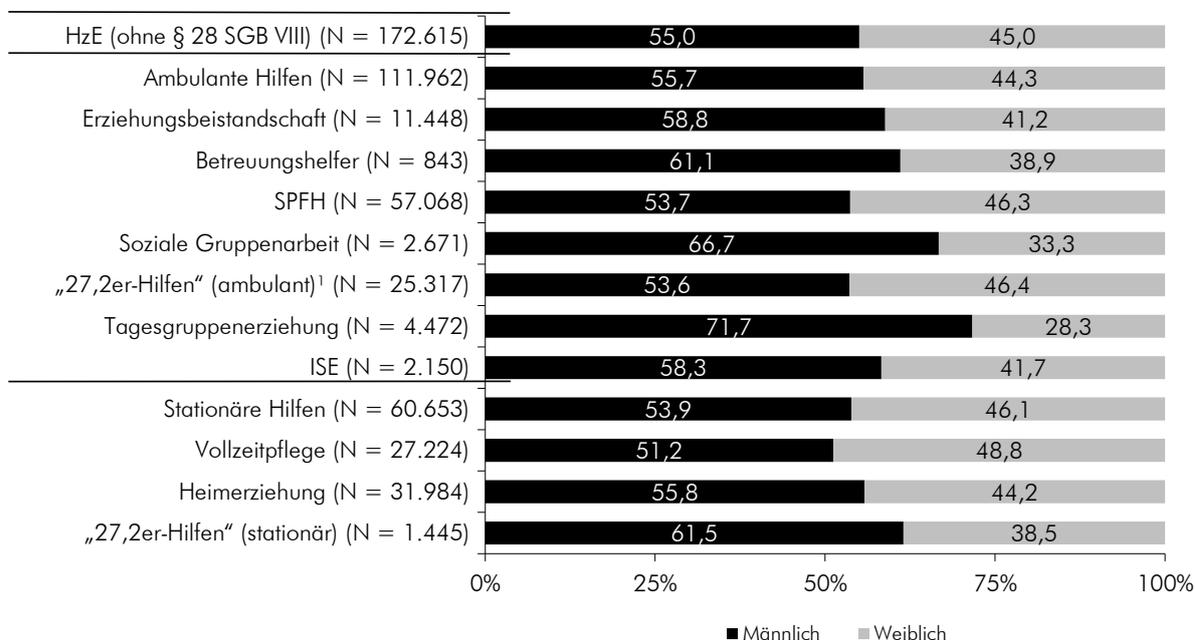
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Zwischen 2010 und 2020 sind die begonnenen Hilfen um etwa 21% angestiegen.⁸ Gleichwohl ist die Anzahl der neu begonnenen Hilfen (-6%), wie auch die der beendeten und am 31.12. andauernden Hilfen zwischen 2019 und 2020 leicht gesunken. Zwischen 2016 und 2017 war bereits ein Rückgang um 6% zu beobachten, nachdem zwischen 2015 und 2016 ein deutlicher Fallzahlenanstieg in der Gewährungspraxis erkennbar war.
- Blickt man bevölkerungsrelativiert auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung), zeigt sich für alle Altersgruppen eine Zunahme zwischen 2010 und 2020 (vgl. Abbildung 3). Der größte Zuwachs kann für die 18- bis unter 27-Jährigen ausgemacht werden mit einem Anstieg um insgesamt 59 Inanspruchnahmepunkte in diesem Zeitraum. Dieses Ergebnis ist besonders von der Entwicklung zwischen 2016 und 2017 geprägt (+27 Punkte). Zudem wird mit Blick auf die Inanspruchnahme den 10- bis unter 14-Jährigen (+43 Punkte) und den 6- bis unter 10-Jährigen (+42 Punkte) der zweithöchste Fallzahlenanstieg für den Zeitraum von 2010 bis 2020 zugerechnet.
- Im ambulanten Leistungssegment zeigt sich ebenfalls ein Zuwachs in allen Altersgruppen. Hier ist für die 6- bis unter 10-Jährigen bevölkerungsrelativiert der höchste Fallzahlenanstieg mit Blick auf die aktuelle Gewährungspraxis in diesem Leistungssegment zu beobachten, dicht gefolgt von den 10- bis unter 14-Jährigen und den jungen Volljährigen zwischen 18 und 27 Jahren.
- Bei den stationären Hilfen stehen sowohl die 14- bis unter 18-Jährigen als auch die jungen Volljährigen heraus, für die bevölkerungsbezogen zwischen 2010 und 2020 mit einem Plus von etwa 15 bzw. 25 Inanspruchnahmepunkten der größte Zuwachs an Neuhilfen festzustellen ist. Diese Entwicklung ist ein Indiz für den zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Leistungen, der sich insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bemerkbar gemacht hat.

⁸ Hier wird die Anzahl der Hilfen und nicht die Anzahl der jungen Menschen in den Blick genommen.

2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme

Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2020 hat sich der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 55% im Vergleich zum Vorjahr um einen Prozentpunkt (PP) leicht verringert (vgl. Abbildung 4). Hilfeartspezifisch ist der Anteil der männlichen Adressaten bei den ISE-Maßnahmen (-3 PP), den Betreuungshelfern (-1 PP), der Heimerziehung (-2 PP) sowie der Tagesgruppenerziehung (-1 PP) gesunken.

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz Männlich/Weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
Unter 14 J.	235,4	192,1	108,5	100,0	43,3	8,5
14 bis 18 J.	216,1	201,0	199,7	199,6	15,0	0,1
18 J. und älter ¹	123,2	111,6	122,0	95,9	11,6	26,1
Insgesamt ¹	214,2	181,4	127,8	118,0	32,9	9,7

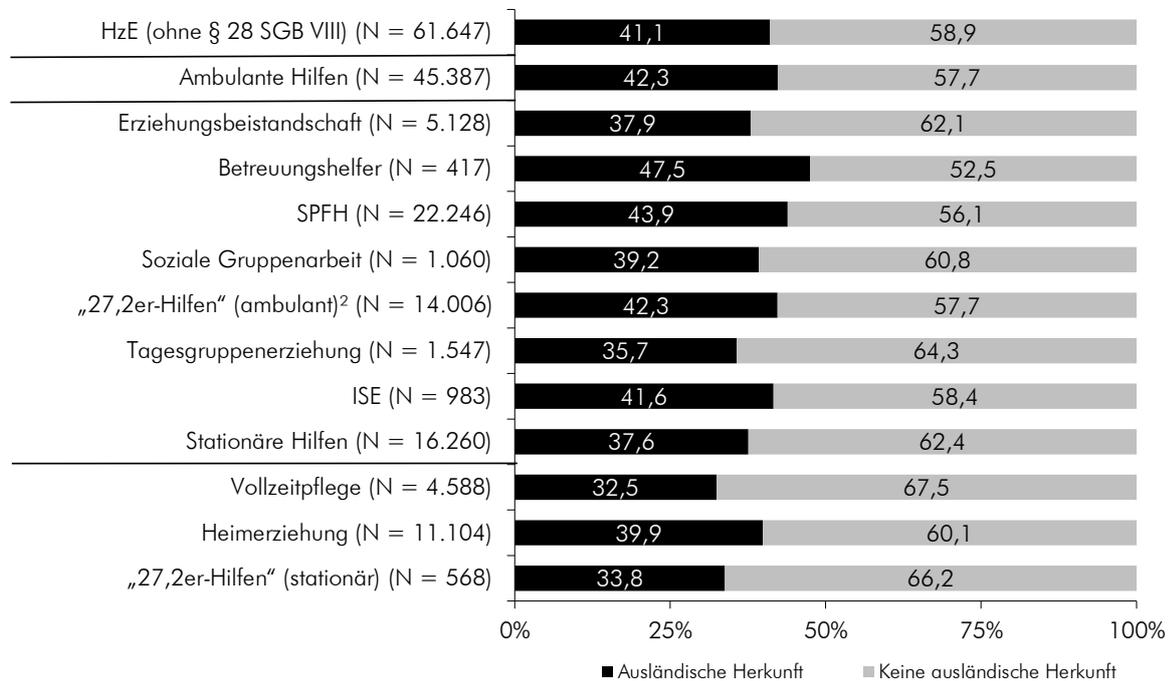
¹ Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet. Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich im ambulanten Hilfesetting eine deutlich höhere Inanspruchnahme bei den Jungen im Alter von unter 14 Jahren als bei den Mädchen. In den beiden anderen Altersgruppen, den 14- bis unter 18-Jährigen sowie den jungen Volljährigen, fällt der Unterschied wesentlich geringer aus (vgl. Tabelle 6). Im stationären Bereich spiegelt sich ein anderes Bild wider: So fällt die geschlechtsspezifische Differenz zwischen Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der unter 14-Jährigen geringer aus – die Inanspruchnahme der Jungen liegt 9 Punkte über dem Wert der Mädchen – als bei den über 18-Jährigen. Bei den 14- bis 18-Jährigen gibt es keinen Unterschied in der Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern.
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inanspruchnahmewerte im ambulanten Bereich sowohl bei der männlichen (+11 Punkte) als auch weiblichen (+15 Punkte) Klientel bei den 14- bis unter 18-Jährigen gestiegen. Bei den jungen Volljährigen ist die Inanspruchnahme bei den jungen Frauen um 9 Inanspruchnahmepunkte etwas stärker gestiegen als bei den jungen Männern (+2 Punkte). Die geschlechtsspezifischen Differenzen bei den jungen Volljährigen sind vor diesem Hintergrund geringer als noch im Vorjahr und nähern sich dem Differenzwert der 14- bis unter 18-Jährigen an.
- Im stationären Bereich setzt sich der rückläufige Trend bei den Inanspruchnahmewerten der männlichen Adressaten im Alter von 14 bis unter 18 Jahren weiter fort. Die Differenz zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen ist noch einmal um 13 Punkte gesunken und liegt somit bei 0.
- Mit einem Plus von 26 Inanspruchnahmepunkten fällt die Inanspruchnahme der jungen Männer im stationären Bereich deutlich höher aus als bei den jungen Frauen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese bei jungen Frauen im Alter von über 18 Jahren jedoch mit einem Plus von 5 Hilfen pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung gestiegen, gleichzeitig ist die Inanspruchnahme der männlichen Heranwachsenden erneut rückläufig (-6 Punkte). Damit hat sich die geschlechtsspezifische Differenz um weitere 11 Inanspruchnahmepunkte reduziert. Auch dieses Ergebnis verweist auf den rückläufigen Trend der Gruppe der jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen bzw. den ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

2.4 Migrationshintergrund

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



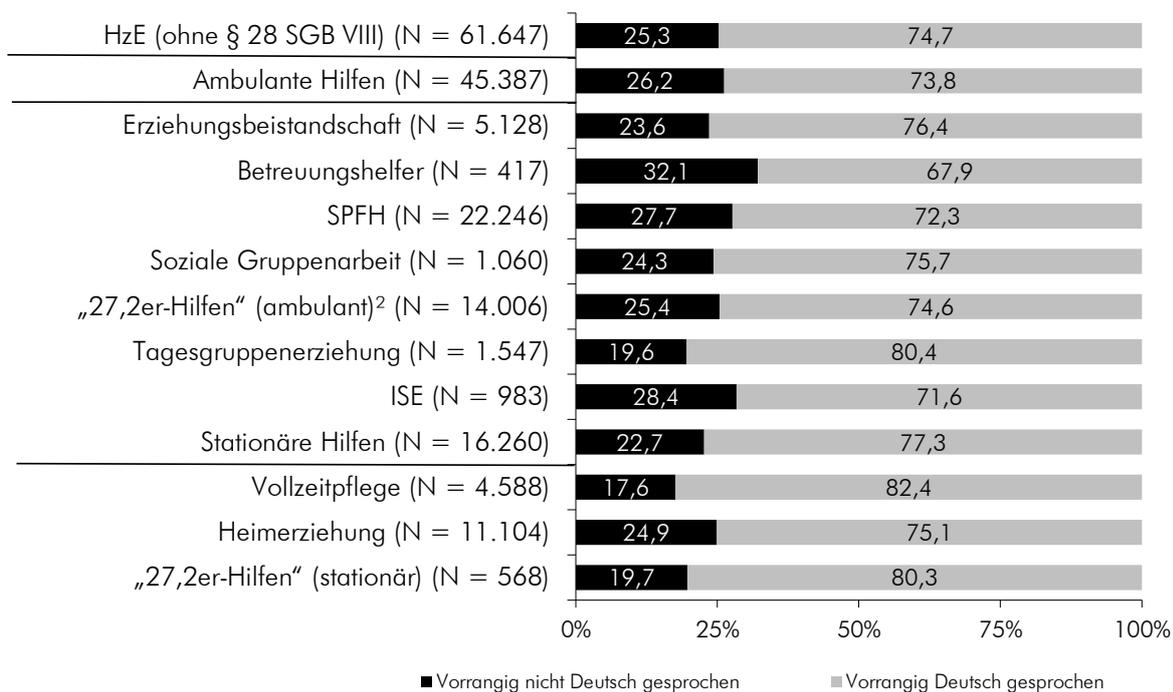
1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit einer ausländischen Herkunft in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) (41%) nicht verändert.
- Gleichwohl zeigen sich einige hilfeartspezifische Änderungen. Im ambulanten Bereich ist der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei der Erziehungsbeistandschaft, der Tagesgruppe und bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung zwischen 2 und 4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gesunken, was sich aber nicht auf den Anteil in den ambulanten Hilfen insgesamt auswirkt, der sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat.
- Im stationären Bereich zeigt sich in Bezug auf die Veränderungen zum Vorjahr ebenso ein heterogenes Bild: während sich der Anteil junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei der Heimerziehung kaum verändert hat, ist der Anteil bei der Vollzeitpflege um 2% angestiegen und der bei den 27,2er Hilfen um 6% gesunken.
- Zur Einordnung: Die Rückgänge in den stationären „27,2er Hilfen“, den Erziehungsbeistandschaften und den ISE-Maßnahmen sind höchstwahrscheinlich auf die weiter sinkenden Zahlen junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den Hilfen zur Erziehung zurückzuführen.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet fällt die Quote von 41% für die Hilfen zur Erziehung deutlich höher aus als noch in den Jahren zwischen 2009 und 2014. Hier bewegte sich der Anteil junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit einer ausländischen Herkunft zwischen 31% und 33%.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

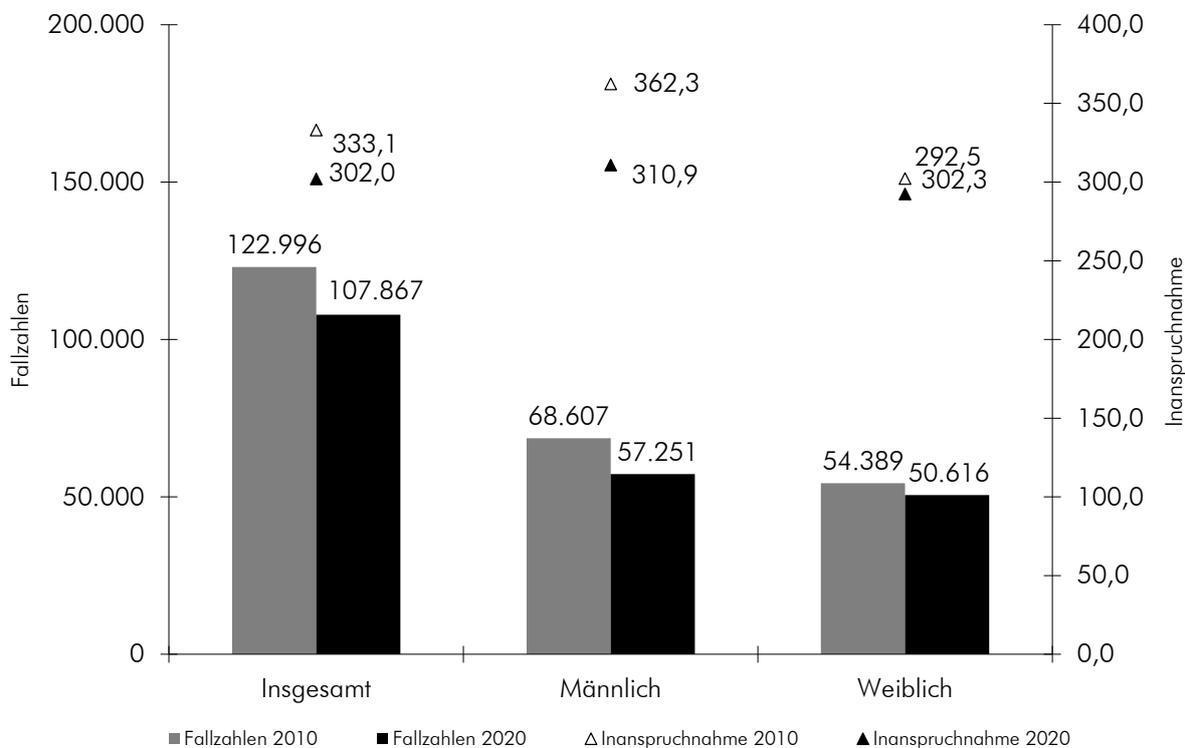
2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Bei dem Merkmal „Sprache“ als weitere Dimension des Migrationshintergrundes spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zuhause kein Deutsch sprechen, ist 2020 mit 25% im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.
- Hilfeartspezifisch zeigen sich hingegen – wie schon beim Merkmal der Herkunft – einige Veränderungen. Das betrifft besonders ambulante Hilfearten. So zeigen sich Rückgänge bei den Erziehungsbeistandschaften (-3 Prozentpunkte) und bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte). Bei der Sozialen Gruppenarbeit ist der Anteil hingegen um 4 Prozentpunkte gestiegen.
- Im stationären Bereich ist der Anteil insgesamt zwar nur um 1 Prozentpunkt gesunken, hier zeigen sich jedoch deutlichere Rückgänge bei der Heimerziehung (-2 Prozentpunkte) und bei den stationären „27,2er-Hilfen“ (-5 Prozentpunkte). Damit setzt sich der seit 2016 rückläufige Trend weiter fort. Bei der Vollzeitpflege ist der Anteil hingegen um 1 Prozentpunkt leicht angestiegen.
- Wie bereits beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ geben diese Entwicklungen einen Hinweis auf den weiteren Rückgang junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den stationären Hilfen zur Erziehung, aber auch bei den ISE-Maßnahmen und der Erziehungsbeistandschaft.

2.5 Erziehungsberatung

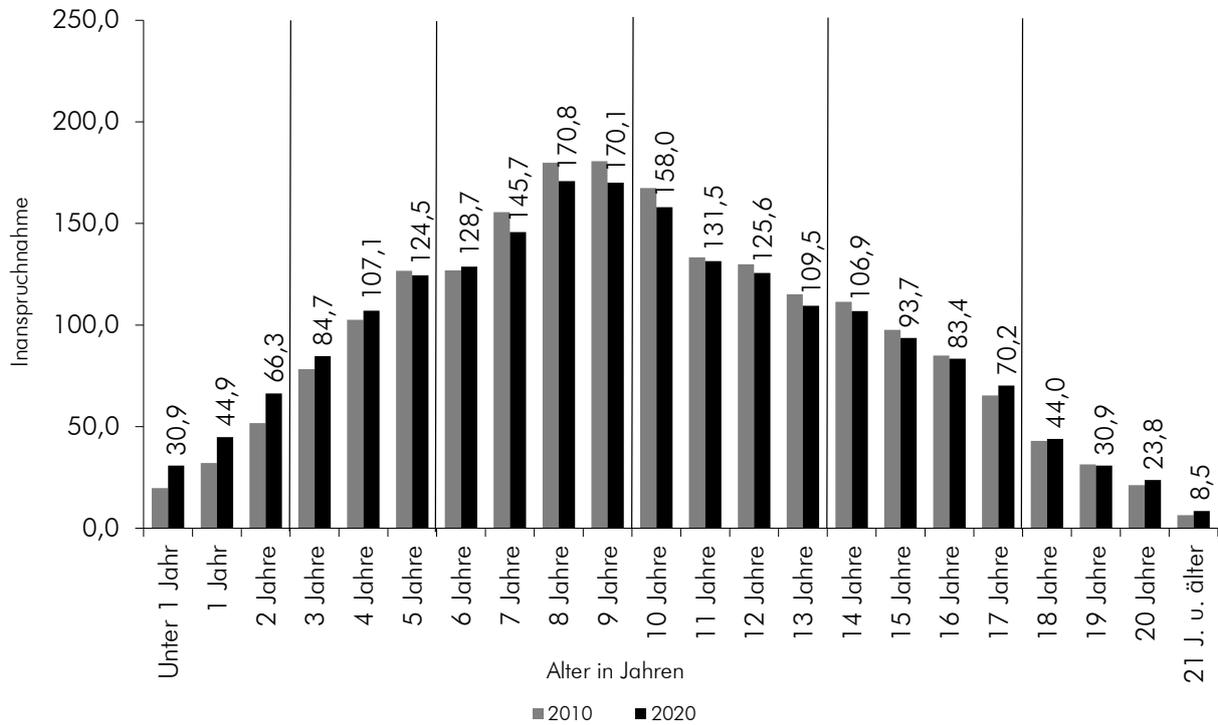
Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Zwischen 2019 und 2020 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung besonders stark zurückgegangen (-10.553 bzw. -9%), das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (-29 Inanspruchnahmepunkte). Seit der modifizierten HzE-Statistik im Jahr 2007 ist das der höchste Fallzahlenrückgang, welcher eindeutig auf die Coronapandemie zurückzuführen ist (vgl. Kap. 1). Aktuell liegt die Inanspruchnahme bei 302 Erziehungsberatungen pro 10.000 der 21-Jährigen. Das ist die niedrigste Quote seit der Neuzählung in 2007 (vgl. Abbildung 7).
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist die Zahl der Erziehungsberatungen seit 2010 insgesamt um 15.129 (-12%) zurückgegangen.
- Hinter der aktuell steigenden Gesamtentwicklung verbergen sich sowohl Rückläufe bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel. Gleichwohl fällt der Rückgang bei der Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern mit einem Minus von 36 Inanspruchnahmepunkten höher aus als bei den Mädchen bzw. jungen Frauen (-11 Inanspruchnahmepunkte).

Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

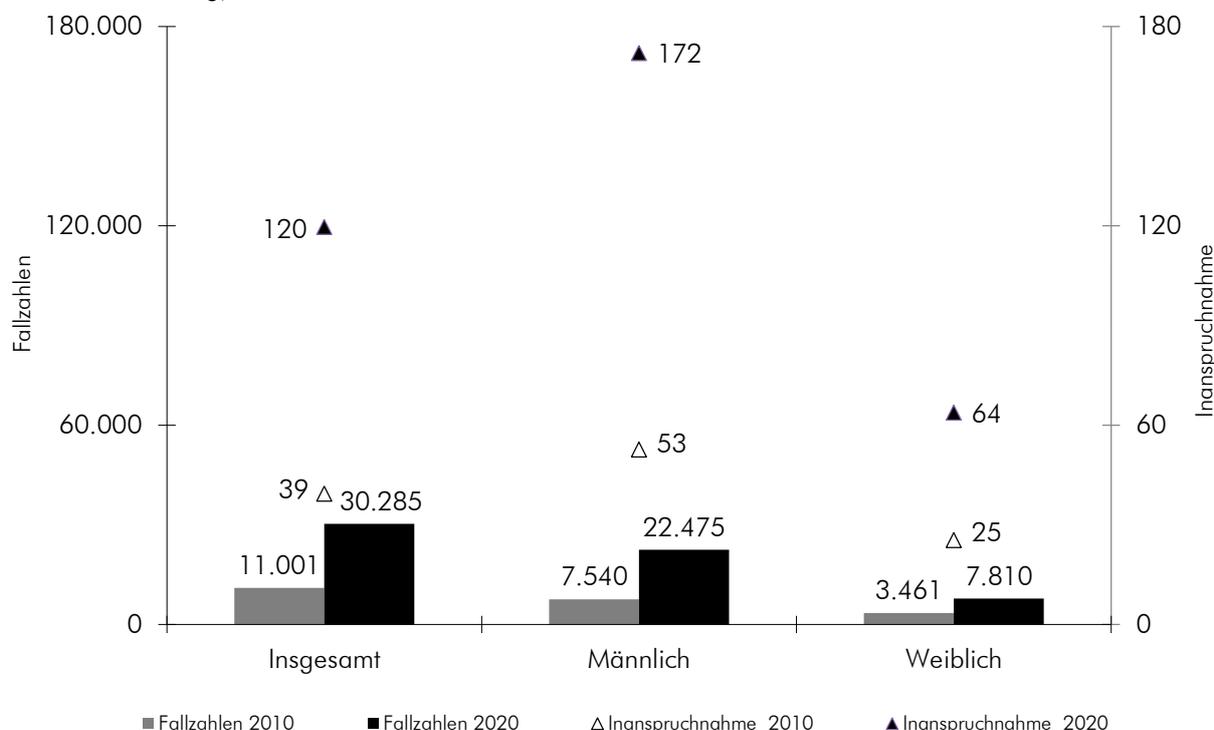


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Im Zeitraum 2010 bis 2020 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Verschiebungen im Altersspektrum der Erziehungsberatung erkennbar. Deutlich wird für den angegebenen Zeitraum vor allem eine Zunahme der Inanspruchnahme bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den 17-Jährigen und jungen Volljährigen. Bei älteren Kindern und zum Teil auch bei den Jugendlichen ist hingegen ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen (vgl. Abbildung 8).
- Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2019 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2020 besonders bei den Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter zurückgegangen, und hier insbesondere bei den 5-, 6- und 7-Jährigen (zwischen -20 und -24 Inanspruchnahmepunkten).

2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹

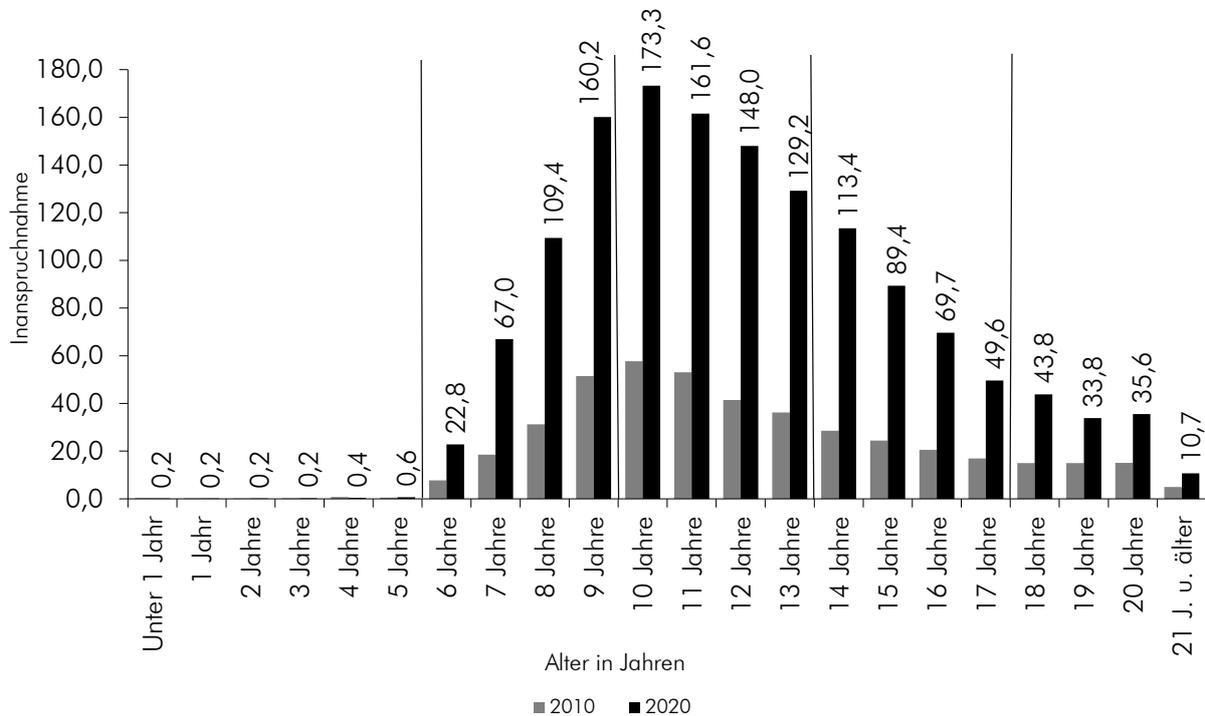


¹ Unberücksichtigt bleiben die unter 6-Jährigen sowie die 21- bis unter 27-Jährigen. Im Laufe des Jahres 2019 haben beispielsweise lediglich 42 Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie 1.827 im Alter von 21 bis unter 27 Jahren eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Die Zuständigkeit für die Frühförderung liegt in Nordrhein-Westfalen beim Sozialhilfeträger. Ab dem 21. Lebensjahr ist bei der Erstmaßnahme ebenfalls der Sozialhilfeträger zuständig.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Für 2020 hat sich für Nordrhein-Westfalen der Trend einer steigenden Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen bei einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung junger Menschen weiter fortgesetzt (vgl. Abbildung 9). Das Fallzahlenvolumen hat sich um knapp 7% gegenüber dem Vorjahr erhöht. Damit hat der Anstieg – im Vergleich zu der Entwicklung zwischen 2018 und 2019 (+9%) – erneut etwas an Dynamik verloren. Bereits im Vorjahr sind die „35a-Hilfen“ nicht mehr so stark gestiegen wie noch zwischen 2017/2018 (+11%). Bevölkerungsrelativiert bedeutet dies für den Zeitraum 2010 bis 2020 eine Erhöhung der Inanspruchnahme dieser Hilfen um den Faktor 3,1.
- Dieser Zuwachs bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen geht insbesondere auf die Entwicklung bei den Jungen zurück. Im Zeitraum 2010 bis 2020 hat sich die Inanspruchnahme bei der männlichen Klientel mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 172 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Für die weibliche Klientel hat sich diese um den Faktor 2,6 erhöht, allerdings auf einem deutlich geringeren quantitativen Niveau (vgl. Abbildung 9).
- Zwischen 2019 und 2020 ist die Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern um 12 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gestiegen, während es bei den Adressatinnen eine Zunahme von lediglich 5 Inanspruchnahmepunkten gegeben hat – genau wie noch zwischen 2018 und 2019.

Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2020 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

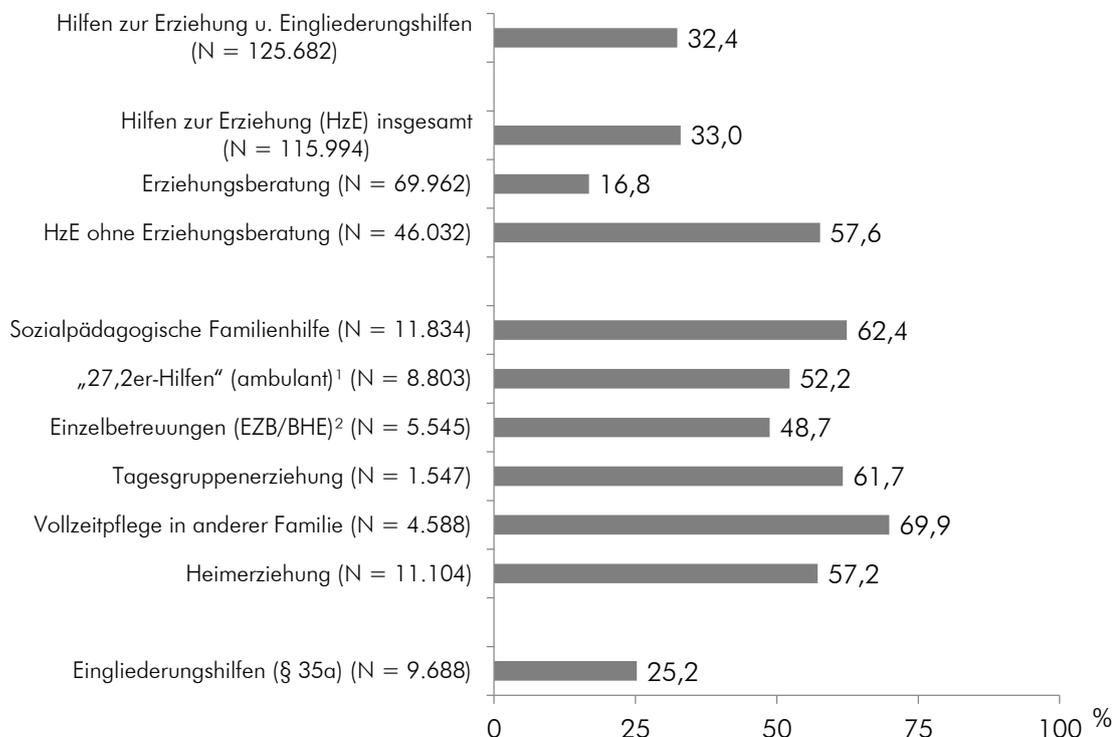


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2020; eig. Berechnungen

- Die deutliche Zunahme bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zwischen 2010 und 2020 hat nicht zu einer Veränderung der Altersverteilung geführt. So zeigen sich im benannten Zeitraum keine grundlegenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Klientel (vgl. Abbildung 10).
- Die altersspezifische Inanspruchnahmerate bei den jungen Menschen ab 6 Jahren hat sich zwischen 2010 und 2020 auf unterschiedlichen Niveaus je Altersjahrgang erhöht. Dabei ist festzuhalten, dass besonders deutliche Zuwächse für die Altersgruppen zu beobachten sind, bei denen die höchsten Inanspruchnahmeraten ausgewiesen werden – also insbesondere die 9- bis unter 14-Jährigen (vgl. Abbildung 10). Hier handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.
- Zwischen 2019 und 2020 sind in dieser Altersgruppe vor allem die 12-Jährigen (+15 Inanspruchnahmepunkte), die 9-Jährigen und 14-Jährigen (jeweils +13 Inanspruchnahmepunkte) und 10/11-Jährigen (jeweils +12 Inanspruchnahmepunkte) von besonderen Zunahmen bei der Inanspruchnahme betroffen. Vergleichsweise starke Zuwächse mit +8 bis +10 Inanspruchnahmepunkten sind auch für die 13-, 15-, 16- und 18-Jährigen festzustellen. Besonders auffällig ist der vergleichsweise hohe Anstieg bei den 18-Jährigen (+10) im Vergleich zur Inanspruchnahme bei den benachbarten Altersjahren: bei den 17-Jährigen ist die Inanspruchnahme im Vergleich zu 2019 gleichgeblieben und bei den 19-Jährigen ist sie sogar um 2 Inanspruchnahmepunkte gesunken.

2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien

Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

2 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Lesebeispiel: In Nordrhein-Westfalen haben 2020 62,4% aller Familien, die eine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) erhalten haben, Transferleistungen bezogen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Familien in den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, im Jahr 2020 mit 58% konstant geblieben, auch bei der Erziehungsberatung hat sich der Anteil kaum verändert (17,5% in 2019). Bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt sich eine Veränderung von -3%.
- Mit Blick auf die beiden Leistungssegmente zeigen sich keine gravierenden Veränderungen. Erwähnenswert ist jedoch der weitere – wenn auch geringe – Anstieg um 2 Prozentpunkte des Anteils der Familien, die Transferleistungen in Anspruch nehmen, in der Heimerziehung. Damit setzt sich der steigende Trend der beiden Vorjahre fort.

Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Angaben in %)

	Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung		dar. mit Bezug von Transferleistungen ¹ in %
	abs.	in %	
Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen	52.387	41,7	44,8
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	49.275	42,5	45,0
dv. Erziehungsberatung	26.196	37,4	26,5
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	23.079	50,1	65,9
dar. Vollzeitpflege	2.699	58,8	73,8
dar. Sozialpädagogische Familienhilfe	6.235	52,7	69,4
dar. Heimerziehung	5.305	47,8	67,4
dar. „27,2er-Hilfen“ (ambulant) ²	4.381	49,8	59,9
dar. Tagesgruppenerziehung	797	51,5	68,8
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BHE) ³	2.538	45,8	57,7
Eingliederungshilfen (§ 35a)	3.112	32,1	41,2

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

3 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

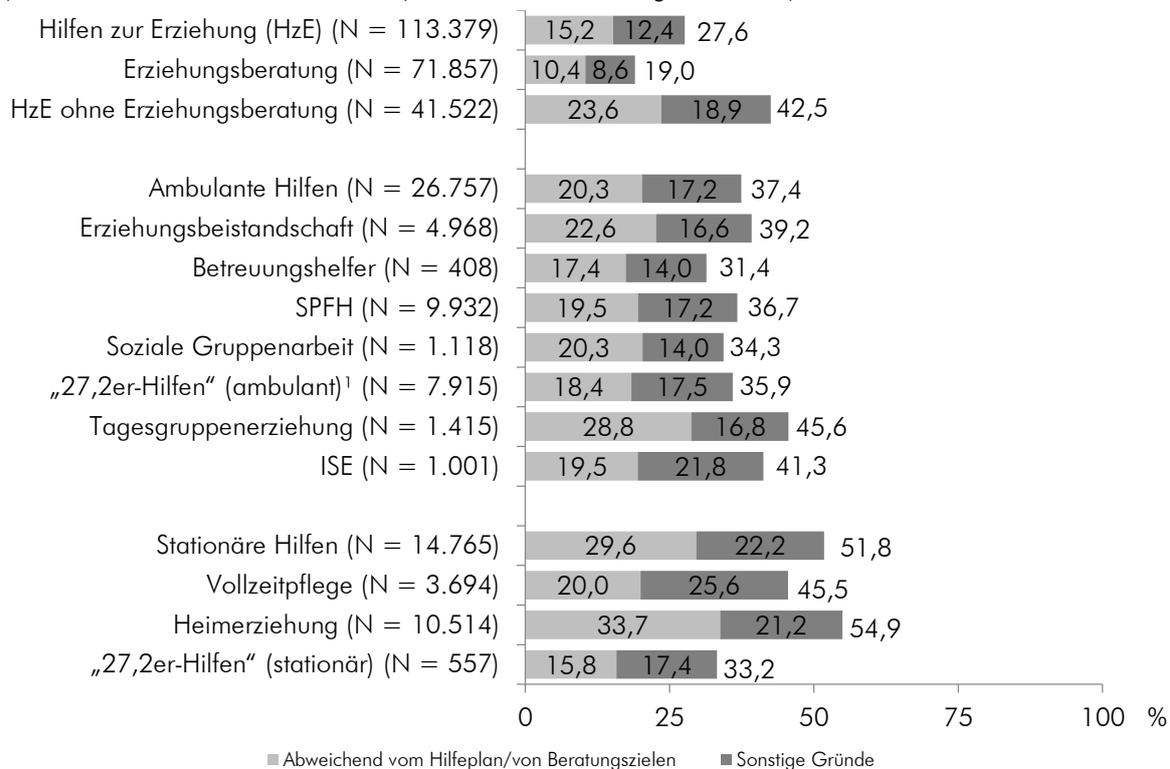
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Der Anteil der Alleinerziehenden mit neu begonnenen Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) hat sich zwischen 2019 und 2020 kaum verändert (+1 Prozentpunkt). Aktuell liegt dieser bei 50% (vgl. Tabelle 7). Ebenso zeigt sich bei der Erziehungsberatung nur eine geringe Veränderung gegenüber 2019 (+2 Prozentpunkte). Bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist der Anteil hingegen stabil geblieben.
- Hilfeartspezifisch sticht einzig bei der Tagesgruppe eine nennenswerte Entwicklung hervor. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Alleinerziehenden hier um 3 Prozentpunkte gestiegen.
- Der Anteil der Transfergeldempfänger:innen unter den Alleinerziehenden hat sich zwischen 2019 und 2020 für die Hilfen zur Erziehung kaum verändert. Für die Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung und die Erziehungsberatung machen sich sehr leichte Rückgänge bemerkbar (-1,5 bzw. -1%). Ein etwas stärkerer Rückgang zeigt sich beim Anteil der Alleinerziehenden mit Transferleistungsbezug bei den Eingliederungshilfen (-3%).

2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung

Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2020 (beendete Hilfen; Angaben in %)



Anmerkung: Unter den unplanmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan/den Beratungszielen und solche, die aufgrund sonstiger Gründe beendet werden, zusammengefasst.

Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht mitberücksichtigt. Berücksichtigt wird darüber hinaus hier die Anzahl der Hilfen.⁹

¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

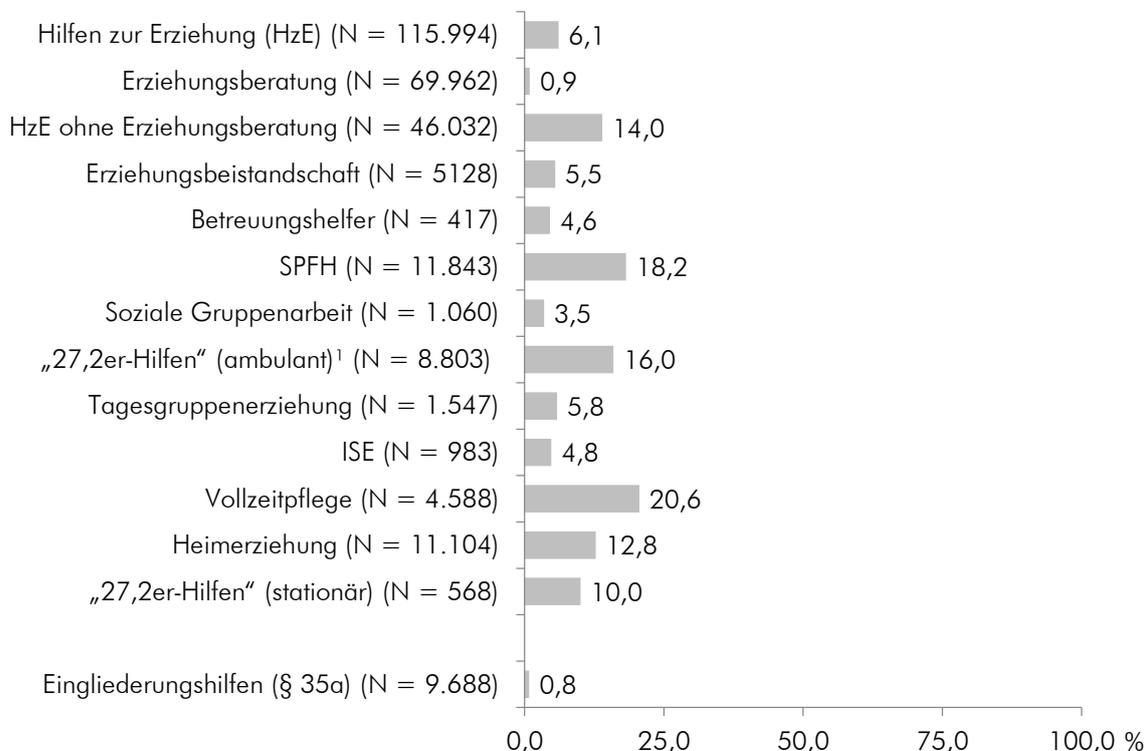
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2020 wurden etwa 43% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nicht planmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Damit hat sich die Quote gegenüber 2019 nicht verändert. Für die Erziehungsberatung liegt diese Quote mit 19% – wie schon im Vorjahr – deutlich darunter.
- Differenziert betrachtet werden 24% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) abweichend vom Hilfeplan beendet. 19% der Fälle werden wegen sonstiger Gründe beendet. Es zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
- Im ambulanten Bereich werden 37% der Leistungen nicht planmäßig abgeschlossen. Im stationären Bereich liegt die Quote mit 52% deutlich höher. Nennenswerte Anstiege zeigen sich im ambulanten Bereich bei den ISE-Maßnahmen (+3 Prozentpunkte) und der Sozialen Gruppenarbeit (+3 Prozentpunkte). Eine leicht sinkende Quote ist bei allen anderen ambulanten Leistungen außer der Tagesgruppe auszumachen. Besonders auffällig ist der Rückgang bei den Betreuungshelfern (-7 Prozentpunkte). Bei den stationären Hilfen hat sich lediglich der Anteil bei den „27,2er-Hilfen“ merklich verändert (-2 Prozentpunkte).

⁹ Vgl. Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2015): HzE Bericht 2015 (Datenbasis 2013). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Münster/Köln/Dortmund.

2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2020 (begonnene Hilfen; Anteile in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

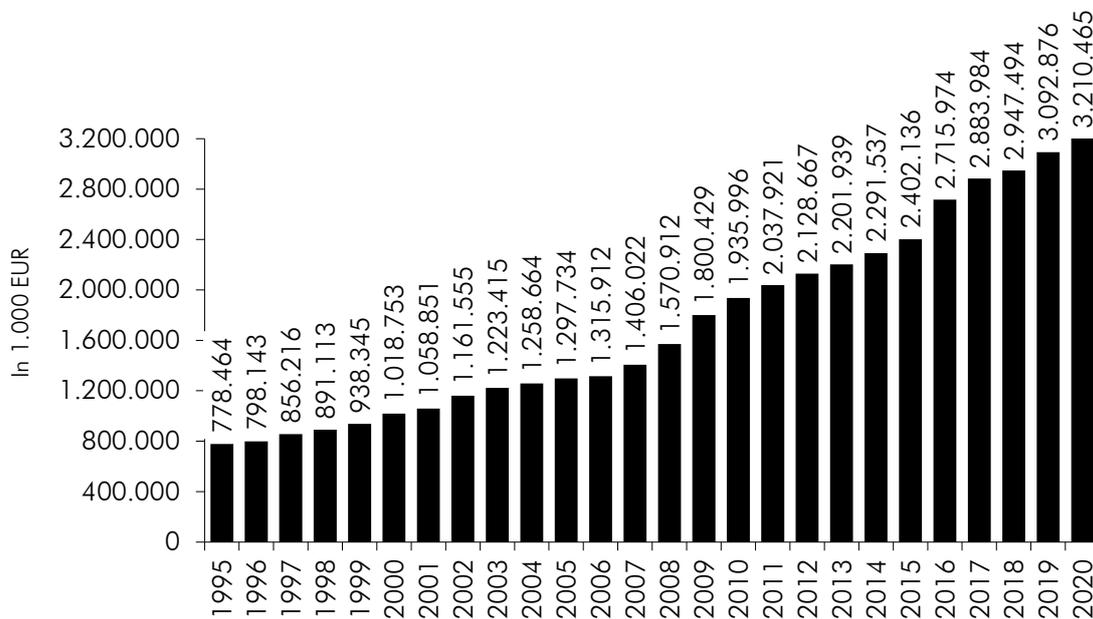
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2020; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2020 gehen 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Damit hat sich der Anteil gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auch absolut gesehen zeigt sich eine Abnahme von 214 Hilfen und damit ein Minus von 3%.
- Bei der Erziehungsberatung spielen diese Verfahren mit nicht einmal 1% kaum eine Rolle. Eine ähnlich geringe Bedeutung nehmen „8a-Verfahren“ bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein (1%). Bei beiden Leistungen zeigt sich seit Jahren kaum eine Veränderung.
- Hilfeartenspezifisch variieren die Anteile – wie schon in den vergangenen Jahren – über die bereits genannten Hilfen hinaus deutlich. Während im ambulanten Leitungssegment bei den Erziehungsbeistandschaften, den Betreuungshelfern, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppenerziehung und den ISE-Maßnahmen die Anteile mit 4% bis 6% an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen eher gering ausfallen, gehen den SPFH (18%) und den ambulanten 27,2er Hilfen (16%) wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Bei den stationären Hilfen wird vor allem für die Vollzeitpflege eine hohe Quote ausgewiesen: etwa jeder fünften Vollzeitpflege ging 2020 eine Gefährdungseinschätzung voraus. Auch für die Heimerziehung ist mit 13% ein relativ hoher Wert festzustellen.

3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige

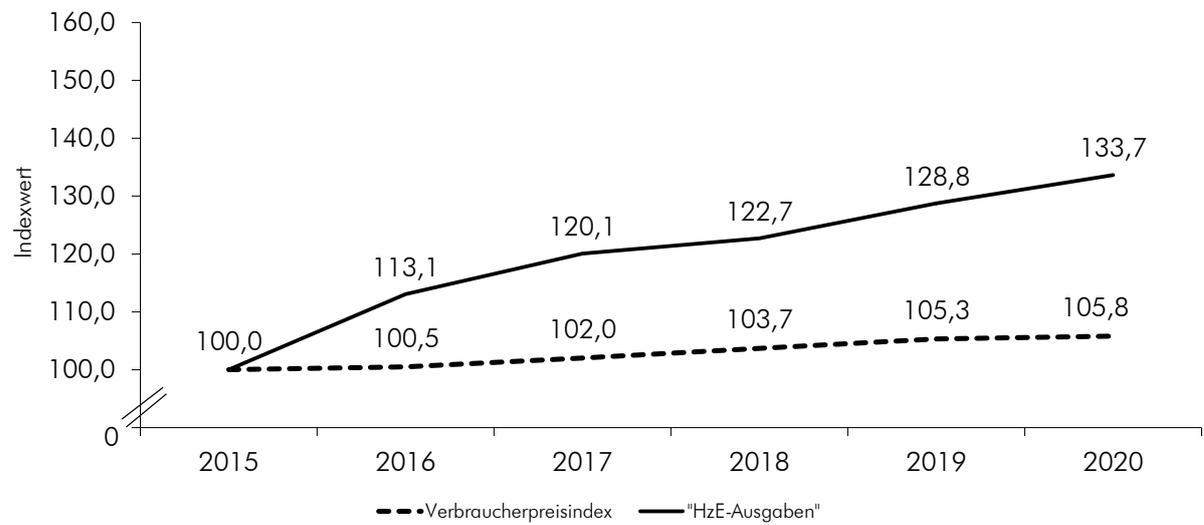
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2020 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



¹ In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten. Die Werte für die Vollzeitpflege und für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2014 wurden nachträglich korrigiert, da hier nur die Ausgaben der Jugendämter berücksichtigt worden sind. Die Ausgaben von knapp 62.100 EUR für die Vollzeitpflege und 79.100 EUR für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII der Landesjugendämter sind nach der Korrektur mitberücksichtigt.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2020 (Index 2015 = 100)



¹ In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; IT.NRW, Preisentwicklung; eig. Berechnungen

Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2019, 2020 (Angaben in 1.000 EUR und in %)

	2006	2019	2020	Veränderung zwischen 2006 u. 2020		Veränderung zwischen 2019 u. 2020	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.809.190	11.529.301	12.390.535	7.581.345	157,6	861.234	7,5
darunter:							
Kinder- u. Jugendarbeit	284.140	419.612	412.829	128.689	45,3	-6.783	-1,6
Jugendsozialarbeit	40.002	81.169	86.642	46.640	116,6	5.472	6,7
Mutter-Kind-Einricht.	28.463	135.837	148.939	120.476	423,3	13.102	9,6
Kindertagesbetreuung	2.570.847	7.229.239	7.925.039	5.354.192	208,3	695.800	9,6
HzE sowie § 41 ¹	1.315.912	3.092.876	3.210.465	1.894.553	144,0	117.590	3,8

¹ Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Angaben beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung hier nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2020 (Angaben in 1.000 EUR)

	Angaben in 1.000 EUR								
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020
HzE ¹	1.128.640	1.336.737	1.656.126	1.812.732	1.915.106 ₃	2.233.630	2.294.710	2.376.616	2.478.439
§ 27,2	51.082	84.064	157.860	177.181	176.108	199.979	208.821	220.169	230.038
§ 29	11.207	16.308	14.662	15.838	16.109	16.803	17.272	18.563	20.267
§ 30	19.684	24.374	36.131	39.344	42.288	49.044	51.390	52.753	55.399
§ 31	79.033	109.590	158.211	167.383	170.687	166.824	188.335	201.251	214.703
§ 32	75.300	86.143	103.568	102.738	101.946	106.330	108.743	115.558	117.496
§ 33	200.095	217.102	268.598	296.911	338.122 ³	386.853	414.397	429.606	440.811
§ 34	668.616	773.635	885.972	980.660	1.038.619	1.272.848	1.272.916	1.306.238	1.368.018
§ 35	23.624	25.522	31.124	32.677	31.226	34.949	32.836	32.477	31.705
§ 35a	77.946	107.630	150.701	179.024	225.489 ³	286.058	343.292	402.834	414.302
§ 41	109.326	126.544	129.169	136.912	150.941	196.287	309.492	313.426	317.724
Insg. ²	1.315.912	1.570.912	1.935.996	2.128.667	2.291.537 ₃	2.715.974	2.947.494	3.092.876	3.210.465

– Fortsetzung nächste Seite –

– Fortsetzung Tabelle 9 –

	Verteilung in %								
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020
HzE ¹	85,8	85,1	85,5	85,2	83,6	82,2	77,9	76,8	77,2
§ 27,2	3,9	5,4	8,2	8,3	7,7	7,4	7,1	7,1	7,2
§ 29	0,9	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
§ 30	1,5	1,6	1,9	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7
§ 31	6,0	7,0	8,2	7,9	7,4	6,1	6,4	6,5	6,7
§ 32	5,7	5,5	5,3	4,8	4,4	3,9	3,7	3,7	3,7
§ 33	15,2	13,8	13,9	13,9	14,8	14,2	14,1	13,9	13,7
§ 34	50,8	49,2	45,8	46,1	45,3	46,9	43,2	42,2	42,6
§ 35	1,8	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,1	1,1	1,0
	Veränderungen in %								
	2006/ 2008	2008/ 2010	2010/ 2012	2012/ 2014	2014/ 2016	2016/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2006/ 2020
HzE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	3,6	4,3	119,6
§ 27,2	64,6	87,8	12,2	-0,6	13,6	4,4	5,4	4,5	350,3
§ 29	45,5	-10,1	8,0	1,7	4,3	2,8	7,5	9,2	80,9
§ 30	23,8	48,2	8,9	7,5	16,0	4,8	2,7	5,0	181,4
§ 31	38,7	44,4	5,8	2,0	-2,3	12,9	6,9	6,7	171,7
§ 32	14,4	20,2	-0,8	-0,8	4,3	2,3	6,3	1,7	56,0
§ 33	8,5	23,7	10,5	13,9	14,4	7,1	3,7	2,6	120,3
§ 34	15,7	14,5	10,7	5,9	22,6	0,01	2,6	4,7	104,6
§ 35	8,0	21,9	5,0	-4,4	11,9	-6,0	-1,1	-2,4	34,2
§ 35a	38,1	40,0	18,8	26,0	26,9	20,0	17,3	2,8	431,5
§ 41	15,7	2,1	6,0	10,2	30,0	57,7	1,3	1,4	190,6
Insg. ²	19,4	23,2	10,0	7,7	18,5	8,5	4,9	3,8	144,0

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII. Da die Angaben hier auf 1.000 gerundet werden, kann es zu Abweichungen gegenüber anderer Veröffentlichungen (z.B. seitens IT.NRW) kommen.

2 Im Unterschied zur Zeile „HzE“ beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

3 Die Werte für die Vollzeitpflege und für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2014 wurden nachträglich korrigiert, da hier nur die Ausgaben der Jugendämter berücksichtigt worden sind. Die Ausgaben von knapp 62.100 EUR für die Vollzeitpflege und 79.100 EUR für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII der Landesjugendämter sind nach der Korrektur mitberücksichtigt. Die Daten zu der Verteilung in 2008 und in der Veränderung 2012/2014 sind z.T. aufgrund von falschen Bezugsgrößen nachkorrigiert worden. Die Abweichungen zu den vorherigen Veröffentlichungen sind allerdings minimal.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

